

366 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (GJGebG 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. Gegenstand der Gebühr und Entstehung der Gebührenpflicht

Gegenstand der Gebühr

§ 1. (1) Den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren im Sinne dieses Bundesgesetzes unterliegt die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte und Justizverwaltungsbehörden einschließlich der an diese gerichteten Eingaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und des angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Tarifs.

(2) Die Gebühren sind entweder feste Gebühren oder Hundert(Tausend)satzgebühren. Als feste Gebühren gelten auch die mit einem bestimmten Betrag festgesetzten Pauschalgebühren.

Entstehung der Gebührenpflicht

§ 2. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:

1. hinsichtlich der Pauschalgebühren

- a) für das zivilgerichtliche Verfahren erster Instanz mit der Überreichung der Klage oder des in der Anmerkung 1 zur Tarifpost 1 angeführten Antrages, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift, bei prätorischen Vergleichen (§ 433 ZPO) mit der Beurkundung durch den Richter;
- b) für das zivilgerichtliche Verfahren, wenn das Klagebegehren erweitert wird, mit dem Zeitpunkt der Überreichung des Schriftsatzes; wird das Klagebegehren erweitert, ohne daß vorher die Klagserweiterung mit einem

Schriftsatz dem Gericht mitgeteilt worden ist, so entsteht eine allfällige zusätzliche Pauschalgebühr mit dem Beginn der Protokollierung;

- c) für das zivilgerichtliche Verfahren zweiter und dritter Instanz mit der Überreichung der Rechtsmittelschrift;
- d) für das Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses mit der Überreichung des Antrages, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift;
- e) für das Exekutionsverfahren mit der Überreichung des Exekutionsantrages, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift;
- f) für das Konkurs- und Ausgleichsverfahren:
 - aa) für den Konkurs mit dessen Eröffnung;
 - bb) für das Ausgleichsverfahren mit der gerichtlichen Bestätigung des Ausgleiches;
- g) für die Verlassenschaftsabhandlung mit dem Zeitpunkt der Abgabe der Einantwortungsurkunde an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung;
- h) für die in der Tarifpost 12 lit. a bis c angeführten außerstreitigen Verfahren mit der Überreichung der ersten Eingabe, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift;
- i) für die in der Tarifpost 12 lit. d angeführten außerstreitigen Verfahren mit deren Beendigung;
- 2. bei Eingabengebühren mit der Überreichung der Eingabe, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift;
- 3. bei Gebühren für Entscheidungen über den Anspruch auf Unterhalt mit der Zustellung der Entscheidung an den Unterhaltsschuldner; die Gebührenpflicht ist nicht davon abhängig, daß die Entscheidung in Rechtskraft erwächst;
- 4. hinsichtlich der Gebühren für die Eintragung in die öffentlichen Bücher oder Register mit der Vornahme der Eintragung;

5. hinsichtlich der Gebühren für die gerichtliche Hinterlegung von Urkunden (§§ 434 bis 437, 451 Abs. 2 ABGB), die pfandweise Beschreibung (§§ 90 bis 95 EO) sowie die Einreichung der Protokollsabschrift über den Zuschlag (§ 183 EO) mit der Bewilligung;
6. hinsichtlich der Pauschalgebühren, die in Tarifpost 14 Z 1 und 2 angeführt sind, mit der Abgabe der Erledigung des Antrages an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung;
7. hinsichtlich der in Tarifpost 14 Z 4 und 5 angeführten Anträge mit deren Überreichung; bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift;
8. bei Abschriften (Duplikaten, Abschriften aus der Urkundensammlung oder aus den Registerakten), Amtsbestätigungen (Zeugnissen) sowie Grundbuchs- und Registerauszügen mit deren Bestellung (Veranlassung);
9. bei allen sonstigen Amtshandlungen und Verfahren mit deren Beginn.

Eingaben

§ 3. (1) In zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren ist die Pauschalgebühr nur einmal zu entrichten, gleichgültig, ob die Klage (der Exekutionsantrag) mehrere Anträge enthält oder ob sich die Eingabe auf mehrere Personen bezieht. Das gleiche gilt für alle anderen Eingaben und Schriften, sofern in der Folge nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Wird eine gebührenpflichtige Klage oder ein Antrag der Partei zur Verbesserung zurückgestellt und neuerlich überreicht, so ist hiefür keine weitere Gebühr zu entrichten.

(3) Die im Tarif „für jede Seite“ festgesetzte Gebühr ist im vollen Betrag zu bezahlen, auch wenn die Seite nur teilweise beschrieben ist. Unbeschriebene Seiten sind bei der Berechnung der Gebühr nicht zu berücksichtigen.

II. Art der Gebührenentrichtung

§ 4. (1) Wird der Anspruch des Bundes auf die Gebühren mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z 1 lit. a bis e, h, Z 2 und 7) begründet, so können die Gebühren durch Verwendung von Gerichtskostenmarken, durch Freistempelabdrucke oder durch Einzahlung auf das Postscheck(Sonder)konto des für das Verfahren zuständigen Gerichtes oder durch Bareinzahlung beim Rechnungsführer (Kasse) dieses Gerichtes entrichtet werden. Soweit nicht Gerichtskostenmarken oder Freistempelabdrucke verwendet werden, ist in diesen Fällen die Entrichtung der Gebühren durch Befestigung des urschriftlichen Zahlungsbeleges auf dem Schriftsatz nachzuweisen. Auf dem Zahlungsbeleg sind der Vermerk „Gerichtsgebühren“ anzubringen und die

am Verfahren beteiligten Parteien genau zu bezeichnen. Für jede Sache ist die Vorlage eines gesonderten Einzahlungsbeleges erforderlich.

(2) Die festen Gebühren, die in den Tarifposten 9 lit. c (Grundbuchsauzüge), 10 IV (Registerauszüge), 11 (Begläubigungen und Beurkundungen), 14 Z 3 (Justizverwaltungsgebühren), 15 (Abschriften und Amtsbestätigungen) und die in § 29 Abs. 1 GUG (Abschriftegebühr) angeführt sind, sind durch Verwendung von Gerichtskostenmarken zu entrichten.

(3) In den Fällen, in denen die Abs. 1 und 2 nicht anzuwenden sind, können die Gebühren durch Verwendung von Gerichtskostenmarken, durch Freistempelabdrucke oder durch Überweisung auf das Postscheckkonto des für das Verfahren zuständigen Gerichtes oder durch Bareinzahlung beim Rechnungsführer (Kasse) dieses Gerichtes entrichtet werden; die Entrichtung der Gebühr durch Überweisung oder Bareinzahlung ist aber nur unter Anführung des Aktenzeichens zulässig.

(4) Ist bereits ein Zahlungsauftrag erlassen worden, so können die Gebühren durch Einzahlung oder durch Überweisung auf das Postscheckkonto der Einbringungsstelle entrichtet werden.

Gerichtskostenmarken, Freistempelabdrucke, Einzahlung

§ 5. Gerichtskostenmarken sind Bundesstempelmarken mit dem Aufdruck „Justiz“. Die Gerichtskostenmarken dürfen durch Freistempelabdrucke ersetzt werden. Der Bundesminister für Justiz hat auf Antrag die Verwendung einer Freistempelmaschine (eines Freistempelabdruckes) zur Entrichtung von Gerichtsgebühren und Ausfertigungskosten zu genehmigen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß hiefür nach Art und Umfang seiner Gebührenpflicht ein Bedarf gegeben ist und die Gewähr dafür besteht, daß er die für die Verwendung von Freistempelmaschinen (Abdrucken) festgesetzten Bedingungen einhält. Die erteilte Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die für die Genehmigung maßgebenden Voraussetzungen wegfallen, wenn der Berechtigte die für die Verwendung von Freistempelmaschinen festgesetzten Bedingungen nicht einhält oder wenn der begründete Verdacht besteht, daß er Gebühren hinterzogen oder die Freistempelmaschine anderen Personen zur Verwendung überlassen hat. Der Bundesminister für Justiz hat nach den Grundsätzen einer einfachen und sparsamen Verwaltung und Einbringung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren durch Verordnung zu regeln:

1. die näheren Bestimmungen über die Gerichtskostenmarken, insbesondere ihre Herstellung, Ausgabe, Einziehung, Neuauflage, Verwendung und den Umtausch, wobei für den Umtausch unbrauchbarer Gerichtskostenmarken ein Abzug von 20 vH des Wertes vorzuschreiben ist;

366 der Beilagen

3

2. die näheren Bestimmungen über die Genehmigung und den Widerruf des Betriebes einer Freistempelmaschine, über die Art der Freistempelmaschinen und deren Abdrucke, über die Überprüfung des Betriebes, über die Anbringung der Freistempelabdrucke sowie über die Verrechnung der Abdrucke durch den Erlag von Kostenvorschüssen;

3. die näheren Bestimmungen über die Einzahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie der Ausfertigungskosten beim Rechnungsführer oder auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes.

III. Gebührenermittlung

Bemessungsgrundlage

§ 6. (1) Der der Gebührenermittlung zugrunde zu legende Betrag (Bemessungsgrundlage) ergibt sich aus den besonderen Bestimmungen (Abschnitte B. und C).

(2) Eine nicht durch 10 S teilbare Bemessungsgrundlage ist auf die nächsthöheren 10 S aufzurunden. Die Hundertsatz- und Tausendsatzgebühren sind auf volle Schilling aufzurunden.

(3) Wenn ein Betrag in ausländischer Währung die Grundlage für die Gebührenermittlung bildet, so ist der entsprechende Schillingbetrag nach den für den Bereich der Verkehrsteuern vom Bundesminister für Finanzen verlautbarten Umrechnungswerten zu ermitteln.

IV. Zahlungspflicht

§ 7. (1) Zahlungspflichtig sind, soweit für die einzelnen Verfahrensarten nicht besondere Bestimmungen bestehen:

1. bei zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren der Antragsteller (Kläger, Rechtsmittelwerber, betreibender Gläubiger);

2. bei Eingaben und den die Eingaben vertretenden Protokollen die einschreitende Partei;

3. bei Abschriften (Duplikaten, Abschriften aus der Urkundensammlung oder aus den Registerakten), Amtsbestätigungen (Zeugnissen), Grundbuchs- und Registerauszügen derjenige, der darum ansucht oder in dessen Interesse diese Schriftstücke ausgestellt werden;

4. bei anderen Amtshandlungen derjenige, der die Amtshandlung veranlaßt hat oder in dessen Interesse sie stattfindet.

(2) Die Vertreter der Parteien sowie die sonstigen am Verfahren Beteiligten haften für die Gerichtsgebühren nicht, sofern nichts anderes gesetzlich festgelegt ist.

(3) Schreitet ein Bevollmächtigter nach § 38 ZPO ein und wird die Vollmacht nicht fristgerecht nachgewiesen, so ist zur Zahlung der Gebühr der Einschreitende verpflichtet.

(4) Trifft die Verpflichtung zur Entrichtung desselben Gebührenbetrages zwei oder mehrere Personen, so sind sie zur ungeteilten Handzahlungspflichtig.

V. Gebührenfreiheit

Persönliche Gebührenfreiheit auf Grund der Verfahrenshilfe; Voraussetzungen

§ 8. (1) Die Bestimmungen über die Verfahrenshilfe im Zivilprozeß (§§ 63 bis 73 ZPO) sind hinsichtlich der Gebührenfreiheit auch außerhalb des Zivilprozesses in allen anderen Verfahrensarten einschließlich im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren von bucherlichen Eintragungen, auf die Gebühren für Grundbuchs- und Registerauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 lit. c, Tarifpost 10 IV, auf die Abschriftegebühr nach § 29 Abs. 1 GUG sowie auf die Pauschalgebühren nach den Tarifposten 6, 8 und 10.

Wirksamkeit der Verfahrenshilfe

§ 9. (1) Wird die Verfahrenshilfe bewilligt, so tritt die Gebührenfreiheit mit dem Tag ein, an dem sie beantragt worden ist; sie erstreckt sich nur auf Schriften und Amtshandlungen, deren Gebührenpflicht zu diesem Zeitpunkt oder erst später entsteht (§ 2). Wird einer Partei die Verfahrenshilfe auf Grund eines Antrages bewilligt, den sie anlässlich ihrer ersten Verfahrenshandlung gestellt hat, so erstreckt sich die Gebührenfreiheit auch auf das vorangegangene Verfahren.

(2) Die Gebührenfreiheit auf Grund der Verfahrenshilfe gilt nur für das Verfahren, für das sie bewilligt wurde, und für das Rechtsmittelverfahren. Auf das Exekutionsverfahren erstreckt sie sich nur dann, wenn zwischen dem Abschluß des Verfahrens und der Einleitung der Exekution nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist. Die Gebührenfreiheit im Exekutionsverfahren gilt auch für die im Laufe und aus Anlaß des Exekutionsverfahrens sich ergebenden Streitigkeiten.

Persönliche Gebührenfreiheit aus anderen Gründen

§ 10. Von der Zahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sind befreit:

1. der Bund, die öffentlich-rechtlichen Fonds, deren Abgang der Bund zu decken hat, und die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz bezeichneten Monopol- und Bundesbetriebe;

2. die übrigen Gebietskörperschaften (einschließlich der Sozialhilfeverbände) im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises;

3. alle sonstigen Körperschaften, Vereinigungen und Personen, soweit ihnen durch Gesetz die

Befreiung von den Gerichts(Justizverwaltungs)gebühren zukommt, sofern sie in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder Vornahme einer sonstigen Amtshandlung die Gebührenfreiheit unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch nehmen; diese Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für Grundbuchs- und Registerauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 lit. c, Tarifpost 10 IV sowie auf die Abschrifteinheit nach § 29 Abs. 1 GUG;

4. der Masseverwalter (Konkursmasse) und der Gläubigerausschuß, ausgenommen

- a) die Gebühren für Rechtsstreitigkeiten, sofern die Konkursmasse als Klägerin oder als Rechtsmittelwerberin auftritt;
- b) die Pauschalgebühren;

5. der Ausgleichsverwalter und der Gläubigerbeirat, ausgenommen bei Rechtsstreitigkeiten, die im Anschluß an das Ausgleichsverfahren geführt werden;

6. der Staatsanwalt, wenn er als Partei einschreitet.

Persönliche Gebührenfreiheit im Verfahren auf Grund von Privatanklagen

§ 11. Genießt der Privatankläger persönliche Gebührenfreiheit, so ist der Beschuldigte zahlungspflichtig, falls ihm diese Befreiung nicht zusteht und er zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verpflichtet ist.

Wirkung der persönlichen Gebührenfreiheit auf andere am Verfahren beteiligte Personen

§ 12. (1) Die persönliche Gebührenfreiheit (§§ 8 und 10) kommt nur der Partei, der sie durch Bewilligung der Verfahrenshilfe oder durch das Gesetz gewährt wird, und ihrem Bevollmächtigten sowie ihrem gesetzlichen Vertreter zu und geht auf die Rechtsnachfolger nicht über.

(2) Wird eine gebührenpflichtige Eingabe gemeinschaftlich von einer oder mehreren gebührenpflichtigen und gebührenbefreiten Personen eingebracht, so hat die gebührenpflichtige Partei den vollen Gebührenbetrag zu entrichten. Das gleiche gilt für Abschriften (Duplikate), Amtsbestätigungen (Zeugnisse), Grundbuchs- und Registerauszüge und für Beglaubigungen, die auf gemeinsames Ansuchen gebührenpflichtiger und gebührenbefreiter Personen ausgefertigt werden, weiters für die Gebühren für sonstige Amtshandlungen, an denen gebührenpflichtige und gebührenbefreite Parteien teilnehmen, sofern die Amtshandlung durch gemeinschaftliches Ansuchen dieser Parteien veranlaßt wurde oder sie zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig sind (§ 7 Abs. 4).

Sachliche Gebührenfreiheit

§ 13. Ist die Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte und Justizverwaltungsbehörden ohne Beziehung auf bestimmte Personen aus sachlichen Gründen gewährt (sachliche Gebührenfreiheit), so erstreckt sie sich auf alle am Verfahren beteiligten Personen und ihre Bevollmächtigten sowie gesetzlichen Vertreter; sie ist in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder Vornahme einer sonstigen Amtshandlung unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch zu nehmen. Diese Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für Grundbuchs- und Registerauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 lit. c, Tarifpost 10 IV sowie auf die Abschrifteinheit nach § 29 Abs. 1 GUG.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEBÜHREN IM ZIVILPROZESS UND IM EXEKUTIONSVERFAHREN

I. Bewertung des Streitgegenstandes

a) Im Zivilprozeß

Allgemeine Grundsätze

§ 14. Bemessungsgrundlage ist, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt wird, der Wert des Streitgegenstandes nach den Bestimmungen der §§ 54 bis 60 JN.

Besondere Bestimmungen

§ 15. (1) Als Wert einer unbeweglichen Sache ist der Einheitswert anzusehen; besteht ein solcher nicht, so ist der gemeine Wert der Sache maßgebend.

(2) Mehrere in einem zivilgerichtlichen Verfahren von einer einzelnen Partei oder von Streitgegnern geltend gemachte Ansprüche sind zusammenzurechnen; die Summe der geltend gemachten Ansprüche bildet, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt wird, eine einheitliche Bemessungsgrundlage für das ganze Verfahren.

(3) Wird nur ein Teil einer Kapitalsforderung begehr, so ist nur der eingeklagte Teil der Gebührenermittlung zugrunde zu legen.

(4) Bei einstweiligen Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses dient der Wert des zu sichern den Anspruches als Bemessungsgrundlage; für Anträge auf Bestimmung eines einstweiligen von einem Ehegatten dem anderen Ehepartner oder von einem Elternteil seinen Kindern zu leistenden Unterhaltes ist das Einfache der Jahresleistung als Bemessungsgrundlage anzunehmen.

(5) Bei Streitigkeiten über die Aufhebung eines Schiedsspruches (§§ 595 ff. ZPO, Artikel XXIII und XXV EGZPO) ist, mit der aus § 18 Abs. 2 Z 3

366 der Beilagen

5

sich ergebenden Einschränkung, der Wert des Gegenstandes des im Schiedsspruch entschiedenen Streites maßgebend.

Bewertung einzelner Streitigkeiten

§ 16. Die Bemessungsgrundlage beträgt:

1. 6 000 S bei

- a) Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und über Ausgedinge sowie bei Streitigkeiten, die vor das Arbeitsgericht gehören, soweit in diesen Fällen nicht ein Geldbetrag verlangt wird;
- b) gerichtlichen Kündigungen von Bestandverträgen und Aufträgen zur Übergabe oder Übernahme von Bestandgegenständen;
- c) Bestandstreitigkeiten und Streitigkeiten über Räumungs- und Besitzstörungsklagen;
- d) Streitigkeiten über die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit eines Anerkenntnisses der Vaterschaft auf Grund einer Klage (§ 164 a ABGB);
- e) Streitigkeiten über die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde (§ 164 c ABGB);
- f) Exekutionsanträge nach § 10 a EO;
- g) Streitigkeiten über Oppositions- (§ 35 EO), Impugnations- (§ 36 EO) und Exszindierungsklagen (§ 37 EO);

2. 20 000 S bei

- a) Streitigkeiten, die bloß die Rangordnung von Forderungen im Exekutionsverfahren und im Konkurs betreffen;
- b) Streitigkeiten aus dem Ehe- und Elternverhältnis.

Bewertung des Streitgegenstandes mangels anderer Grundlagen

§ 17. Läßt sich die Bemessungsgrundlage nicht nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 16 ermitteln, so ist folgender Wert zugrunde zu legen:

- a) bei den zur Zuständigkeit der Bezirks(Arbeits)gerichte gehörigen Streitigkeiten ein Betrag von 10 000 S;
- b) bei den zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe gehörigen Streitigkeiten ein Betrag von 50 000 S.

Wertänderungen

§ 18. (1) Die Bemessungsgrundlage bleibt für das ganze Verfahren gleich.

(2) Hievon treten folgende Ausnahmen ein:

1. Wird der Streitwert gemäß § 7 RAT geändert, so bildet der geänderte Streitwert die Bemessungsgrundlage. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen.

2. Wird der Wert des Streitgegenstandes infolge einer Erweiterung des Klagebegehrens geändert

oder ist Gegenstand des Vergleiches eine Leistung, deren Wert das Klagebegehrn übersteigt, so ist die Pauschalgebühr unter Zugrundelegung des höheren Streitwertes zu berechnen; die bereits entrichtete Pauschalgebühr ist einzurechnen.

3. Betrifft das Rechtsmittelverfahren oder das Verfahren über eine Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklage nur einen Teil des ursprünglichen Streitgegenstandes, so ist in diesem Verfahren für die Berechnung nur der Wert dieses Teiles maßgebend. Bei wechselseitig erhobenen Rechtsmitteln sind die Pauschalgebühren nach Maßgabe der Anträge eines jeden der beiden Streitteile gesondert zu berechnen und vom jeweiligen Rechtsmittelwerber zu entrichten. Ist der von der Anfechtung betroffene Teil nicht nur ein Geldanspruch, so hat ihn der Rechtsmittelwerber in der Rechtsmittelschrift zu bewerten; unterläßt er dies, ist der Bemessung der Pauschalgebühr für das Rechtsmittelverfahren der ganze Wert des ursprünglichen Streitgegenstandes zugrunde zu legen.

4. Bei Rechtsmitteln, die lediglich Prozeßkosten oder Nebengebühren des ursprünglichen Streitgegenstandes betreffen, richten sich die Gebühren nur nach dem Betrage der Prozeßkosten oder Nebengebühren, über den nach dem Rechtsmittelbegehrn die höhere Instanz entscheiden soll. Wenn ausschließlich der Ausspruch über die Zinsen angefochten wird, ist als Endzeitpunkt für die Zinsenberechnung der Zeitpunkt maßgebend, zu dem dem Rechtsmittelwerber die angefochtene Entscheidung zugestellt worden ist.

(3) Eine Änderung des Streitwertes für die Pauschalgebühren tritt nicht ein, wenn das Klagebegehrn zurückgezogen oder eingeschränkt wird oder wenn ein Teil- oder Zwischenurteil gefällt wird.

b) Im Exekutionsverfahren

§ 19. (1) Im Exekutionsverfahren ist Bemessungsgrundlage der Betrag des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruches.

(2) Für die Bewertung des Anspruches gelten die §§ 14 bis 17 sinngemäß. Ist dem Exekutionsverfahren ein denselben Anspruch betreffender Zivilprozeß vorausgegangen, so bleibt der in diesem Prozeß maßgebende Wert des Streitgegenstandes auch im Exekutionsverfahren für die Bewertung des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruches maßgebend. Betrifft jedoch das Exekutionsverfahren nur einen Teil des ursprünglichen Streitgegenstandes, so kommt nur der Wert dieses Teiles in Betracht. Wird die Exekution nicht zur Hereinbringung eines Geldanspruches geführt, so hat in diesen Fällen der betreibende Gläubiger den Teilwert im Exekutionsantrag anzuführen; unterläßt er dies, ist der Bemessung der Pauschalgebühr für das Exekutionsverfahren der für den vorangegangenen Zivilprozeß maßgebende Wert des Streitgegenstandes

zugrunde zu legen. Prozeßkosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein den Gegenstand des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruches bilden.

(3) Eine Änderung der Bemessungsgrundlage für die Pauschalgebühren tritt nicht ein, wenn das Exekutionsverfahren auf einen Teil des vollstreckbaren oder zu sichernden Anspruches eingeschränkt wird.

II. Zahlungspflicht des Gegners der gebührenbefreiten Partei

a) Im Zivilprozeß

§ 20. (1) In den Fällen des § 70 ZPO sowie bei persönlicher Gebührenfreiheit aus anderen Gründen (§ 10) ist der Gegner zum Ersatz der Gerichtsgebühren, die die gebührenbefreite Partei zu entrichten gehabt hätte, verpflichtet, soweit ihm die Kosten des Rechtsstreites auferlegt sind oder soweit er die Kosten durch Vergleich übernommen hat. Im Zweifel ist die Hälfte der Gebühr einzuheben.

(2) Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

1. Der in einer aufgehobenen Entscheidung enthaltene Kostenausspruch bleibt bis zur Fällung einer neuen Entscheidung maßgebend.

2. Im Fall der Abänderung des Kostenausspruches durch eine höhere Instanz ist ihr Spruch auch für die Ersatzpflicht bezüglich der Gebühren der unteren Instanz bestimmend. Soweit sich hierauf eine Änderung der Ersatzpflicht ergibt, ist die Änderung von Amts wegen durchzuführen.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Entscheidungen höherer Instanz.

b) Im Exekutionsverfahren

§ 21. (1) Im Exekutionsverfahren ist der Verpflichtete zum Ersatz der Gerichtsgebühren, die die gebührenbefreite Partei zu entrichten gehabt hätte, auf jeden Fall verpflichtet, sofern nicht der Antrag des betreibenden Gläubigers abgewiesen wird oder soweit nicht nach § 75 EO die Gebühren dem Gläubiger zur Last fallen.

(2) Ist der betreibende Gläubiger von der Entrichtung der Gerichtsgebühren befreit, so ist in dem Beschuß, mit dem die Exekution auf bewegliche körperliche Sachen bewilligt wird, dem Verpflichteten gleichzeitig auch die Zahlung der in Tarifpost 4 lit. a angeführten Pauschalgebühr aufzutragen; dieser Beschuß ist sofort vollstreckbar. Teilzahlungen des Verpflichteten sind aber zunächst auf die Forderung des betreibenden Gläubigers anzurechnen. Der Beschuß, mit dem dem Verpflichteten die Zahlung der Pauschalgebühren aufgetragen wird, kann mit Rekurs angefochten werden. § 78 EO ist sinngemäß anzuwenden.

(3) In den Fällen, in denen das Exekutionsverfahren nach § 39 Abs. 1 Z 1 oder 9 EO eingestellt wird, ist der Verpflichtete von den Gerichtsgebühren, die die gebührenbefreite Partei zu entrichten gehabt hätte, auch dann befreit, wenn keine Entscheidung des Exekutionsgerichtes nach § 75 EO ergangen ist. Bereits entrichtete Gerichtsgebühren sind dem Verpflichteten zurückzuzahlen.

(4) Die Gerichtsgebühren, die durch das von der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht zur Eintreibung von Gebühren und Kosten geführte Exekutionsverfahren entstehen, gehören zu den Kosten des Exekutionsverfahrens.

C. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR EINZELNE VERFAHRENSARTEN

I. Zahlungspflicht im Konkurs- und Ausgleichsverfahren

§ 22. (1) In den Fällen der Tarifpost 6 lit. a Z 1 ist der Masseverwalter verpflichtet, die Pauschalgebühr aus der Konkursmasse zu zahlen. In den Fällen der Tarifpost 6 lit. a Z 2 obliegt die Zahlung der Pauschalgebühr dem Gemeinschuldner, in denen der Tarifpost 6 lit. b dem Schuldner.

(2) Für die Entrichtung der Pauschalgebühr für das Konkursverfahren sind ferner zahlungspflichtig:

1. in den Fällen der Tarifpost 6 lit. a Z 1 nach Beendigung des Konkurses der Gemeinschuldner;

2. im Falle des Zwangsausgleiches die Personen, welche die Haftung für die Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners übernommen haben;

3. in allen Fällen nach Beendigung des Konkurses der Masseverwalter, wenn ihm hinsichtlich der Pauschalgebühr ein Verschulden an einer Gebührenverkürzung zur Last fällt.

(3) Für die Entrichtung der Pauschalgebühr für das Ausgleichsverfahren sind ferner die Personen, die im Ausgleich eine Haftung für die Verbindlichkeiten des Schuldners übernommen haben, zahlungspflichtig.

II. Gebühren für Entscheidungen über Unterhaltsansprüche

§ 23. (1) Der Wert des Unterhaltsanspruches ist nach § 58 JN zu berechnen, soweit in den Anmerkungen zur Tarifpost 7 nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die Entscheidungsgebühr ist von demjenigen zu entrichten, dem die Unterhaltsleistung auferlegt wurde.

(3) In den Fällen, in denen ein Unterhaltsherabsetzungsantrag auch nur zum Teil erfolglos geblieben ist, trifft die Zahlungspflicht den Antragsteller.

366 der Beilagen

7

Ist hingegen der Antragsteller mit seinem Begehr auf Unterhaltsherabsetzung zur Gänze durchgedrungen, entfällt eine Zahlungspflicht nach Tarifpost 7 lit. b.

III. Verlassenschaftsabhandlung

§ 24. (1) Die Pauschalgebühr wird nach den Verhältnissen am Todestage des Erblassers ermittelt. Maßgebend ist der reine Wert des abgehandelten Nachlaßvermögens. Bei Ermittlung des reinen Wertes werden Vermächtnisse, Pflichtteilsrechte, die Kosten und die Gebühren der Abhandlung (einschließlich der Gebühren des Gerichtskommissärs) und die Erbschaftssteuer nicht abgezogen.

(2) Zur Entrichtung der Pauschalgebühr sind die Erben verpflichtet; sie sind berechtigt, von Vermächtnisnehmern und Noterben den Ersatz der Gebühr, die auf das auszufolgende Vermögen entfällt, zu fordern, es sei denn, daß ihnen der Erblasser die Gebührenentrichtung auferlegt hat.

IV. Grundbuchsachen

Zahlungspflicht für die Eintragungsgebühr

§ 25. (1) Für die Eintragungsgebühr sind zahlungspflichtig:

- derjenige, der den Antrag auf Eintragung (Hinterlegung, pfandweise Beschreibung, Einreichung) stellt, im Falle des § 38 lit. c GBG 1955 derjenige, gegen den sich die Eintragung richtet;
- derjenige, dem die Eintragung zum Vorteil gereicht;
- bei Eintragungen im Wege der Zwangsvollstreckung auch der Verpflichtete, soweit die Eintragungsgebühr nicht nach § 75 EO dem Gläubiger zur Last fällt.

(2) Ist ein nach § 38 lit. c GBG 1955 vorgemerktes Pfandrecht nachträglich gelöscht worden, weil sich in der Folge auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung einer Behörde herausgestellt hat, daß die der Pfandrechtseintragung zugrunde liegende Forderung von Anfang an nicht bestanden hat, so erlischt die im Abs. 1 lit. a vorgesehene Zahlungspflicht. Bereits entrichtete Gerichtsgebühren sind zurückzuzahlen. Bei teilweiser Löschung des nach § 38 lit. c GBG 1955 vorgemerkten Pfandrechtes sind entrichtete Gerichtsgebühren verhältnismäßig zurückzuzahlen.

Wertberechnung für die Eintragungsgebühr

§ 26. (1) Der für die Berechnung der Eintragungsgebühr maßgebende Wert ist bei der Eintragung des Eigentumsrechtes und des Baurechtes — ausgenommen in den Fällen der Vormerkung — sowie bei der Anmerkung der Rechtfertigung der Vormerkung zum Erwerb des Eigentums und des Baurechtes mit dem Betrag anzusetzen, der der Ermittlung der Grunderwerbsteuer oder Erb-

schafts- und Schenkungssteuer zugrunde zu legen wäre; hiebei sind Steuerbegünstigungen nicht zu berücksichtigen. Das Finanzamt hat diesen Betrag (Bemessungsgrundlage) in der Unbedenklichkeitsbescheinigung anzugeben; dies gilt auch für den Fall, als die Vorschreibung der Grunderwerbsteuer oder Erbschafts- und Schenkungssteuer unterbleibt. Soll das Eigentumsrecht oder das Baurecht auf mehrere Personen übertragen werden, so sind die auf jeden Berechtigten entfallenden Teilwerte vom Finanzamt gesondert anzuführen. Das Finanzamt hat die in der Unbedenklichkeitsbescheinigung angegebene Bemessungsgrundlage zu berichtigen, wenn sich ihre Unrichtigkeit im Zuge eines die Grunderwerbsteuer oder die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffenden abgabenbehördlichen Verfahrens oder auf Grund einer Anfrage der mit der Einhebung der Eintragungsgebühr betrauten Stellen herausstellt. Erfolgt eine solche Berichtigung nach der in Rechtskraft erwachsenen Vorschreibung der Eintragungsgebühr, so ist die Eintragungsgebühr von Amts wegen neu zu bemessen. Im Zwangsvorsteigerungsverfahren ist die Höhe des Meistbotes (Überbotes, Übernahmepreises) maßgebend.

(2) Bei der Eintragung zum Erwerb eines Pfandrechtes und bei der Anmerkung der Rangordnung für eine beabsichtigte Verpfändung bestimmt sich der Wert nach dem Nennbetrag (Höchstbetrag, § 14 Abs. 2 GBG 1955) der Forderung einschließlich der Nebengebührensicherstellung. Bei Afterpfandrechten kann dieser Wert nie größer sein als der der belasteten Forderung.

(3) Wird die Eintragung von mehreren Berechtigten in einer Eingabe verlangt, so ist die Eintragungsgebühr für jeden Berechtigten nach dem Wert seiner Rechte zu berechnen.

(4) Wird eine Eintragung zum Erwerb eines Rechtes gemeinschaftlich von einer oder mehreren gebührenpflichtigen und gebührenbefreiten Personen begehr, so ist die Gebühr nur nach dem Anteil des Gebührenpflichtigen zu berechnen.

V. Gebühren für Beglaubigungen und Beurkundungen

§ 27. Zahlungspflichtig sind der Antragsteller sowie jede Person, deren Unterschrift beglaubigt oder deren Erklärung beurkundet wird.

VI. Pauschalgebühren für sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens

§ 28. Zahlungspflichtig sind:

- bei Verfahren über die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen (§ 98 ABGB) derjenige, dem die Zahlung eines Abgeltungsbetrages auferlegt wird, wird der Antrag aber zur Gänze abgewiesen, der Antragsteller;

2. bei Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse (§§ 81 bis 96 Ehegesetz) beide Ehegatten;
3. bei Einspruch des Gläubigers gegen die Vornahme eines Tausches von Grundstücken der Gläubiger und die Eigentümer der Liegenschaften;
4. bei Schätzungen derjenige, der die Schätzung beantragt hat;
5. bei Ermittlung der Entschädigung in Enteignungsfällen derjenige, zu dessen Gunsten die Enteignung stattfindet;
6. bei freiwilligen gerichtlichen Feilbietungen der bisherige Eigentümer und der Ersteher;
7. in allen übrigen Fällen die Antragsteller.

VII. Wertberechnung bei der freiwilligen gerichtlichen Schätzung, der Ermittlung der Entschädigung in Enteignungsfällen und der freiwilligen gerichtlichen Feilbietung

§ 29. Die Gebühr für die freiwillige gerichtliche Schätzung und die Ermittlung der Entschädigung in Enteignungsfällen ist vom ermittelten Schätzwert (Entschädigungsbetrag) ohne Abzug der mit der Schätzung oder Ermittlung der Entschädigung verbundenen Kosten zu bemessen; als freiwillige gerichtliche Schätzungen sind solche Schätzungen nicht anzusehen, die im Verfahren außer Streitsachen angeordnet werden, um dem Gericht die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Wertgrundlagen zu verschaffen, ebenso nicht Schätzungen, die zum Zwecke der Gebührenbemessung vorgenommen wurden. Die Gebühr für freiwillige gerichtliche Feilbietungen ist von dem Feilbietungserlös ohne Abzug der Feilbietungskosten zu bemessen und sofort vom Erlös abzuziehen.

VIII. Justizverwaltungsangelegenheiten

§ 30. Ist der Bundesminister für Justiz zur Entscheidung über eine Justizverwaltungssache zuständig, gelten folgende Abweichungen:

- a) über den Berichtigungsantrag entscheidet der Bundesminister für Justiz;
- b) die Einbringung obliegt der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien;
- c) über Stundung und Nachlaß entscheidet der Bundesminister für Justiz.

D. ÄNDERUNG DER GEBÜHRENPLICHT. RÜCKZAHLUNG VON GEBÜHREN

§ 31. (1) Ist in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, erlischt die Gebührenpflicht, wenn sie durch eine nachfolgende Entscheidung berührt wird.

(2) Gebühren sind zurückzuzahlen:

1. wenn sie ohne Aufforderung entrichtet wurden, sich aber in der Folge ergibt, daß überhaupt nichts oder ein geringerer Betrag geschuldet wurde;

2. wenn die Gebühr vor Vornahme der Amtshandlung zu entrichten war, ihre Vornahme jedoch unterbleibt.

(3) Die Rückzahlung hat der Kostenbeamte von Amts wegen oder auf Antrag der Partei, die die Gebühr entrichtet hat, zu verfügen. Hält der Kostenbeamte den Rückzahlungsanspruch nicht für begründet, dann entscheidet über den Rückzahlungsantrag der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz mit Bescheid. Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entrichtet wurde.

E. FEHLBETRÄGE UND HAFTUNG

§ 32. (1) Wird der Anspruch des Bundes auf eine Gebühr mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z 1 lit. a bis e, h, Z 2 und 7) begründet (§ 4 Abs. 1) und ist die Gebühr zu diesem Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig beigebracht worden, so haben die zur Zahlung der Gebühr verpflichteten Personen den fehlenden Gebührenbetrag im eineinhalbfachen Ausmaß zu entrichten.

(2) Für den Mehrbetrag nach Abs. 1 haften als Bürge und Zahler mit den zur Zahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren verpflichteten Personen die Bevollmächtigten und die gesetzlichen Vertreter, die den Schriftsatz, durch dessen Überreichung der Anspruch des Bundes auf die Gebühr begründet wird, verfaßt oder überreicht haben.

F. EINBRINGUNG

§ 33. Für die Einbringung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren gelten die Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962.

Tarif

I. Zivilprozesse

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
1	Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz bei einem Wert des Streitgegenstandes	
bis	2 000 S	100 S
über	2 000 S bis 5 000 S	200 S
über	5 000 S bis 10 000 S	300 S
über	10 000 S bis 30 000 S	600 S
über	30 000 S bis 50 000 S	1 000 S
über	50 000 S bis 100 000 S	2 000 S
über	100 000 S bis 500 000 S	5 000 S
über	500 000 S bis 1 000 000 S	10 000 S
über	1 000 000 S	5 000 S zuzüglich 1% vom jeweiligen Streitwert

Anmerkungen

1. Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 unterliegen alle mittels Klage einzuleitenden gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte, Bestandverfahren und Verfahren über Beweissicherungsanträge. Die Pauschalgebühr ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Verfahren bis zum Ende durchgeführt wird.

2. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 ist auch für prätorische Vergleiche (§ 433 ZPO) sowie für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses zu entrichten; in diesen Fällen ermäßigt sich die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 auf die Hälfte.

3. Wird die Klage oder ein in den Anmerkungen 1 oder 2 zur Tarifpost 1 angeführter Antrag vor Zustellung an den Verfahrensgegner zurückgezogen, so ermäßigen sich die Pauschalgebühren sowie die Ausfertigungskosten auf ein Viertel. Das gleiche gilt auch, wenn die Klage oder der Antrag — ausgenommen den Fall einer Überweisung nach § 230 a ZPO — von vornherein zurückgewiesen wird. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen.

4. Neben der Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 sind in Verfahren erster Instanz keine weiteren

Gerichtsgebühren zu entrichten; dies gilt auch für Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen, die in einem zivilgerichtlichen Verfahren gestellt werden. In den Fällen, in denen eine Partei mehr als zwei Protokollabschriften begeht, sind für die weiteren Protokollabschriften Gerichtsgebühren nach Tarifpost 15 zu entrichten.

5. Die Pflicht zur Entrichtung der Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 wird dadurch nicht berührt, daß eine im Verfahren erster Instanz ergangene Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird.

6. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 ist nur einmal zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn infolge Aufhebung der Entscheidung erster Instanz das Verfahren fortgesetzt wird.

7. In einem Verfahren über eine Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage ist die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 nur einmal zu entrichten; für das infolge der Nichtigkeitsklärung oder der Bewilligung der Wiederaufnahme durchgeführte weitere Verfahren ist keine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

8. Gebührenfrei sind Verfahren (einschließlich Mahnklagen und gerichtliche Aufkündigungen) vor einem Arbeitsgericht bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 6 000 S.

Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren
2	Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz bei einem Wert des Streitgegenstandes	
bis	2 000 S	150 S
über	2 000 S bis 5 000 S	300 S
über	5 000 S bis 10 000 S	500 S
über	10 000 S bis 30 000 S	1 000 S
über	30 000 S bis 50 000 S	2 000 S
über	50 000 S bis 100 000 S	4 000 S
über	100 000 S bis 500 000 S	8 000 S
über	500 000 S bis 1 000 000 S	15 000 S
über	1 000 000 S	5 000 S zuzüglich 2% vom jeweiligen Streitwert

Anmerkungen

1. Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 unterliegen folgende Rechtsmittelverfahren: Berufungsverfahren, Verfahren über Rekurse gegen Endbeschlüsse in Besitzstörungsverfahren (§ 459 ZPO) und gegen Beschlüsse, mit denen über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte (Artikel XXIII EGZPO) entschieden wird.

2. Neben den Pauschalgebühren nach Tarifpost 2 sind in Verfahren zweiter Instanz keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten. In den Fällen, in denen eine Partei mehr als zwei Protokollabschriften begeht, sind für die weiteren Protokollabschriften Gerichtsgebühren nach Tarifpost 15 zu entrichten.

3. Die Pflicht zur Entrichtung der Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 wird dadurch nicht berührt, daß eine im Verfahren zweiter Instanz ergangene Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird. Die Gebührenpflicht erlischt auch dann nicht, wenn über das Rechtsmittel nicht entschieden wird.

4. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 ist von jedem Rechtsmittelwerber nur einmal zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn infolge Aufhebung der Entscheidung zweiter Instanz das Verfahren fortgesetzt oder die zweite Instanz im Zuge des Rechtsstreites mehrmals angerufen wird.

5. Gebührenfrei sind arbeitsgerichtliche Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 6 000 S.

Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren
3	Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz bei einem Wert des Streitgegenstandes	
bis	30 000 S	1 500 S
über	30 000 S bis 50 000 S	2 500 S
über	50 000 S bis 100 000 S	5 000 S
über	100 000 S bis 500 000 S	10 000 S
über	500 000 S bis 1 000 000 S	20 000 S
über	1 000 000 S	10 000 S zuzüglich 2% vom jeweiligen Streitwert

366 der Beilagen

11

Anmerkungen

1. Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 unterliegen Revisionsverfahren und Verfahren über Rekurse nach § 519 Abs. 1 Z 3 ZPO.

2. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob es sich um ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel handelt. Die Gebührenpflicht wird vom Ausgang des Verfahrens nicht berührt; dies gilt auch dann, wenn über das Rechtsmittel nicht entschieden wird.

3. Neben den Pauschalgebühren nach Tarifpost 3 sind in Verfahren dritter Instanz keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten.

4. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 ist von jedem Rechtsmittelwerber nur einmal zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn die dritte Instanz im Zuge des Rechtsstreites mehrmals angerufen wird.

5. Gebührenfrei sind arbeitsgerichtliche Rechtsmittelverfahren dritter Instanz bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 6 000 S.

II. Exekutionsverfahren

Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren
4	Pauschalgebühren	
	a) in Exekutionsverfahren mit Ausnahme der in lit. b angeführten Verfahren bei einem Wert des Streitgegenstandes	
bis	2 000 S	50 S
über	2 000 S bis 5 000 S	100 S
über	5 000 S bis 10 000 S	150 S
über	10 000 S bis 30 000 S	250 S
über	30 000 S bis 50 000 S	350 S
über	50 000 S bis 100 000 S	500 S
über	100 000 S bis 500 000 S	800 S
über	500 000 S bis 1 000 000 S	1 000 S
	über 1 000 000 S für jede weitere angefangene 1 000 000 S	je 1 000 S mehr
	b) in Exekutionsverfahren auf das unbewegliche Vermögen bei einem Wert des Streitgegenstandes	
bis	2 000 S	80 S
über	2 000 S bis 5 000 S	160 S
über	5 000 S bis 10 000 S	240 S
über	10 000 S bis 30 000 S	400 S
über	30 000 S bis 50 000 S	600 S
über	50 000 S bis 100 000 S	1 000 S
über	100 000 S bis 500 000 S	1 500 S
über	500 000 S bis 1 000 000 S	2 500 S
	über 1 000 000 S für jede weitere angefangene 1 000 000 S	je 1 200 S mehr

Anmerkungen

1. Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 4 lit. a unterliegen alle Anträge auf Exekutionsbewilligung mit Ausnahme der in Tarifpost 4 lit. b angeführten

Anträge. Unter die Gebührenpflicht nach Tarifpost 4 lit. b fallen alle Anträge auf Bewilligung der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung, der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung, der Exekution auf bücherlich sichergestellte Forderun-

gen und zur Sicherstellung durch Pfandrechtsvermerkung. Für Exekutionsanträge, die den Beitritt zu einem bereits anhängigen Exekutionsverfahren zum Gegenstand haben, ist gleichfalls die Pauschalgebühr nach Tarifpost 4 zu entrichten.

2. Wird vor Bewilligung des Exekutionsantrages der Antrag zurückgezogen, so ermäßigt sich die Pauschalgebühr nach Tarifpost 4 auf die Hälfte. Das gleiche gilt auch, wenn der Antrag von vornherein zurückgewiesen wird. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen.

3. In einem Exekutionsverfahren, in dem ein Antrag auf bucherliche Eintragung (gerichtliche Hinterlegung einer Urkunde, pfandweise Beschreibung, Einreichung) gestellt wird, ist außer der Pauschalgebühr nach Tarifpost 4 auch die Eintragungsgebühr nach Tarifpost 9 lit. b zu entrichten.

4. Neben den Pauschalgebühren nach Tarifpost 4 sind in Exekutionsverfahren keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel erhoben wird. In den

Fällen, in denen eine Partei mehr als zwei Protokollabschriften begeht, sind für die weiteren Protokollabschriften Gerichtsgebühren nach Tarifpost 15 zu entrichten.

5. Die Pauschalgebühren nach Tarifpost 4 lit. b umfassen auch die Anträge auf Einverleibung des Pfandrechtes im Range der Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens (§ 208 EO); die Eintragungsgebühren nach Tarifpost 9 lit. b sind jedoch zu entrichten.

6. Wird in einem Exekutionsantrag neben einer Exekution auf das unbewegliche Vermögen auch die Anwendung anderer Exekutionsmittel beantragt (§ 14 EO), so unterliegt dieser Exekutionsantrag der Pauschalgebühr nach Tarifpost 4 lit. b; daneben ist keine weitere Gerichtsgebühr zu entrichten.

7. Gebührenfrei sind Exekutionsanträge, wenn der Exekutionstitel von einem Arbeitsgericht (§ 1 Z 11 EO) stammt, bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 6 000 S.

III. Konkurs- und Ausgleichsverfahren

Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren
5	Eingabengebühren: a) Anträge eines Gläubigers auf Eröffnung des Konkurses; b) Forderungsanmeldungen	200 S 50 S

Anmerkungen

1. Protokolle, wenn sie die Stelle einer Eingabe vertreten, unterliegen der Eingabengebühr nach Tarifpost 5.

2. Neben den Eingabengebühren nach Tarifpost 5 sind mit Ausnahme der in Tarifpost 6 angeführten Gebühren keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel erhoben wird.

Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren
6	Pauschalgebühr: a) für das Konkursverfahren 1. im Falle der Beendigung des Konkurses durch Verteilung (§ 139 KO) oder durch Zwangsausgleich (§ 157 KO), 2. im Falle der Beendigung des Konkurses wegen mangelnder Mehrheit von Konkursgläubigern oder mit Einverständnis der Gläubiger (§§ 166 Abs. 1 und 167 KO); b) für das Ausgleichsverfahren im Falle der gerichtlichen Bestätigung des Ausgleiches (§ 49 AO)	3 000 S 2 500 S 3 000 S

Anmerkungen

1. Die Aufhebung des Konkurses ist davon abhängig, daß die Pauschalgebühr bezahlt wird.

2. Die Pauschalgebühr für das Konkursverfahren ist wie eine Masseforderung (§ 46 KO) zu behandeln. Die Pauschalgebühr für das Ausgleichsverfahren gehört zu den bevorrechteten Forderungen (§ 23 AO).

IV. Verfahren außer Streitsachen

Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren
7	A. Pflegschafts- und Vormundschaftssachen Entscheidungen a) über den Anspruch auf Unterhalt vom Wert des Zuerkannten, b) über ein Begehr auf Herabsetzung des Unterhaltsbetrages	½ vH 100 S

Anmerkungen

- Der Wert des Zuerkannten ergibt sich aus § 58 JN.
- Wird auf Grund eines neuen Antrages ein bereits rechtskräftig zuerkannter (vergleichener) Unterhaltsbetrag erhöht, so ist von dem Unterschied zwischen dem zuerkannten und dem bisher zu leistenden Betrag auszugehen.
- Wird die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren abgeändert, so dient als Bemessungsgrundlage der vom Rechtsmittelgericht festgesetzte Unterhaltsbetrag. Wurde für die abgeänderte Entscheidung eine Gebühr bereits vorgeschrieben, so ist sie bei einer Erhöhung einzurechnen, bei einer Ermäßigung oder Aberkennung rückzuerstatten.
- Die Gebührenpflicht wird dadurch nicht berührt, daß die Entscheidung aufgehoben wird. Die Entscheidungsgebühr ist nur einmal zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn infolge Aufhebung der Entscheidung eine neue Entscheidung gefällt wird.
- Wird ein rechtskräftig zuerkannter (vergleichener) Unterhaltsbetrag später herabgesetzt oder aberkannt, so findet eine Rückzahlung der Gebühren für die Entscheidungen, mit denen der Unterhalt früher festgesetzt wurde, nicht statt.
- Neben den Entscheidungsgebühren nach Tarifpost 7 sind in Pflegschafts-, Sachwalter- und Vormundschaftssachen keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel erhoben wird.

Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren
8	B. Verlassenschaftsabhandlungen Pauschalgebühren für Verlassenschaftsabhandlungen	3 vT des reinen Nachlaßvermögens, mindestens jedoch 200 S

Anmerkungen

- Der Wert des Nachlaßvermögens ergibt sich aus § 24.
- Für die Ermittlung der Pauschalgebühr ist der Wert nachträglich hervorgekommenen Nachlaßvermögens zum Wert des früher abgehandelten Vermögens hinzuzurechnen.
- Neben der Pauschalgebühr nach Tarifpost 8 sind keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel erhoben wird.
- Die Pauschalgebühr umfaßt nicht die Eintragsgebühr nach Tarifpost 9 lit. b.
- Die Pauschalgebühr ist auch für die gerichtlichen Amtshandlungen über Nachlaßgegenstände zu entrichten, die in das Ausland auszuliefern sind.
- Findet mangels eines Vermögens oder bei Nachlässen geringen Wertes eine Verlassenschaftsabhandlung nicht statt (§ 72 AußStrG) oder wird der Nachlaß an Zahlungs Statt überlassen (§ 73 AußStrG), so sind keine Pauschalgebühren zu entrichten.

Tarif-post	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
9	C. Grundbuchsachen		
	a) Eingaben (Protokollaranträge) um Eintragung in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch);		120 S
	b) Eintragungen in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch), und zwar:	vom Wert des Rechtes	1 vH
	1. Eintragungen (Einverleibungen) zum Erwerb des Eigentums und des Baurechtes,		400 S
	2. Vormerkungen zum Erwerb des Eigentums und des Baurechtes,	vom Wert des Rechtes	1 vH
	3. Anmerkungen der Rechtfertigung der Vormerkung zum Erwerb des Eigentums und des Baurechtes,	vom Wert des Rechtes	1,1 vH
	4. Eintragungen zum Erwerb des Pfandrechtes (Ausnahme Z 6),	vom Wert des Rechtes	5 vT
	5. Anmerkungen der Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung,	vom Wert des Rechtes	6 vT
	6. nachträgliche Eintragung des Pfandrechtes in der angemerkten Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung;	für jede angefangene Seite	20 S, mindestens jedoch 40 S
	c) Grundbuchauszüge (Abschriften), die einer Partei auf ihr Verlangen oder im Verlassen-schaftsverfahren in ihrem Interesse erteilt werden.		

Anmerkungen

Zu a:

1. Der Eingabengebühr nach Tarifpost 9 lit. a unterliegen alle Eingaben um Eintragung in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch). Unter die Gebührenpflicht nach Tarifpost 9 lit. a fallen auch alle Anträge im Sinne des § 4 LiegTeilG auf Einleitung des Aufforderungsverfahrens, der Antrag des Erstehers nach § 237 EO und die Rechtsmittelschriften gegen Beschlüsse des Grundbuchsgerichtes.

2. Wird in einer Eingabe um die Eintragung in den Büchern verschiedener Grundbuchsgerichte angesucht, so ist die Eingabengebühr nur einmal zu entrichten.

3. Wird ein Antrag auf gerichtliche Hinterlegung einer Urkunde zum Zwecke des Erwerbes des Eigentumsrechtes oder eines anderen dinglichen Rechtes an einer nicht verbücherten Liegenschaft oder an einem Bauwerk gestellt, so ist die gleiche Eingabengebühr zu entrichten wie für einen Antrag um Eintragung in das Grundbuch.

4. Gebührenfrei sind:

- a) Gesuche um Löschung von Anmerkungen, falls die Löschung von Amts wegen zu bewirken war,
- b) Anträge auf Berichtigung des Grundbuchs nach § 21 GUG.

Zu b:

5. Die Gebühren für bucherliche Eintragungen sind auch dann zu entrichten, wenn die Eintragungen im Wege der Grundbuchsberichtigung auf Ansuchen vorgenommen werden.

6. Die Gebühr für die bucherliche Eintragung zum Erwerb des Eigentums ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Ehegatte, Abkömmlinge des eingetragenen Eigentümers oder Abkömmlinge des eingetragenen Eigentümers gleichzeitig mit ihren Ehegatten eingetragen werden. Als Abkömmlinge gelten die ehelichen Kinder (§ 42 ABGB), die an Kindes Statt angenommenen Personen, die unehelichen Kinder (§ 42 ABGB) beim Erwerb von der Mutter, beim Erwerb vom Vater nur dann, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat, und die Stiefkinder (jedoch nicht die Nachkommen der Stiefkinder).

7. Für die Einverleibung (Vormerkung) einer Simultanhypothek ist die Eintragungsgebühr nur einmal zu bezahlen, auch dann, wenn die Eintragung zu verschiedenen Zeiten beantragt wird oder wenn mehrere Grundbuchsgerichte in Frage kommen; die Eintragungsgebühr ist anlässlich der ersten Eintragung zu entrichten.

8. Anmerkung 7 gilt sinngemäß, wenn Pfandrechte für dieselbe Forderung

- a) auf mehrere Miteigentumsanteile eingetragen werden,

366 der Beilagen

15

- b) an mehreren nicht verbücherten Liegenschaften oder Bauwerken erworben werden (Anmerkung 11),
- c) einerseits an einer nicht verbücherten Liegenschaft oder einem Bauwerk (Anmerkung 11) und andererseits an einem Grundbuchskörper (Anmerkung 7) erworben werden.

9. Als Eintragung nach Tarifpost 9 lit. b Z 4 gelten auch die Vormerkung eines Pfandrechtes und die Übertragung einer Forderung oder eines Pfandrechtes.

10. Wird die Vormerkung zum Erwerb des Eigentums oder des Baurechtes gerechtfertigt, so ist in die Gebühr nach Tarifpost 9 lit. b Z 3 die nach Tarifpost 9 lit. b Z 2 entrichtete Gebühr einzurechnen.

11. Wird an einer nicht verbücherten Liegenschaft oder an einem Bauwerk das Eigentumsrecht oder ein Pfandrecht durch gerichtliche Hinterlegung der Urkunde über das Erwerbsgeschäft (§§ 434 bis 437, 451 Abs. 2 ABGB) oder ein Pfandrecht durch pfandweise Beschreibung (§§ 90 bis 95 EO) erworben, so ist für die gerichtliche Hinterlegung der Urkunde oder die pfandweise Beschreibung dieselbe Gebühr zu entrichten wie für die bücherliche Eintragung des Rechtes. Das gleiche gilt für die Einreichung der Protokollabschrift über den Zuschlag (§ 183 EO). Hingegen ist die Einreichung von Urkunden, aus der die Löschung solcher Rechte hervorgeht, gebührenfrei.

12. Von der Eintragungsgebühr sind befreit:
- a) Eintragungen von anderen als in Tarifpost 9 lit. b angeführten Rechten;
 - b) Eintragungen der Anmerkung der Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung nach § 53 Abs. 1 letzter Satz GBG 1955;
 - c) Abschreibungen oder Zuschreibungen ohne Änderung des Eigentumsrechtes;

- d) Eintragungen von Pfandrechten, die der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bei der gänzlichen oder teilweisen Übertragung seines Rechtes sich vorbehält oder ausbedingt, sofern dieser Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Bewilligung der Eintragung des Eigentumsrechtes oder des Baurechtes gestellt wird. Dies gilt auch, wenn bei einer Verlassenschaftsabhandlung Nachlaßgrundstücke auf einzelne Miterben übertragen und zur Sicherstellung der anderen Miterben Pfandrechte auf den übertragenen Nachlaßgrundstücken eingetragen werden; die Eintragungsgebühr ist jedoch zu entrichten, soweit die Pfandrechte auch auf andere dem Übernehmer gehörige Grundstücke eingetragen werden;
- e) die Eintragung einer Ersatzhypothek nach § 222 EO.

Zu c:

13. Gemeinschaftliche Grundbuchauszüge über mehrere in denselben oder in verschiedenen Grundbuchseinlagen eingetragene Grundbuchskörper unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 9 lit. c nicht nach der Anzahl der Grundbuchskörper oder Grundbuchseinlagen, sondern nach der Anzahl der beschriebenen Seiten.

14. Ergänzungen, die einem bereits ausgefertigten Grundbuchauszug fortsetzungsweise beigelegt werden, unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 9 lit. c; die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Ergänzung ohne Verwendung einer weiteren Seite auf der zur Ausfertigung des ursprünglichen Grundbuchauszuges verwendeten Seite niedergeschrieben wird. Amtswegige Ergänzungen von Grundbuchauszügen im Zuge des Zwangsversteigerungsverfahrens und der Zwangsverwaltung sind gebührenfrei.

15. Grundbuchauszüge (Abschriften) sowie Abschriften nach § 29 Abs. 1 GUG werden erst ausgefertigt, wenn die Gebühr hiefür beigebracht wird.

Tarif-post	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
10	<p>D. Registersachen</p> <p>I. Handelsregister.</p> <p>Pauschalgebühren für folgende Eintragungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eintragungen der Firma: <ul style="list-style-type: none"> 1. bei Einzelkaufleuten, 2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, 3. bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, 	vom Stamm(Grund)kapital oder Gründungsfonds	400 S 800 S 5 VT

Tarif-post	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
10	4. in den Fällen, bei denen auf Grund gesetzlicher Vorschriften Eintragungen in das Handelsregister vorzunehmen sind und die nicht unter Z 1 bis 3 fallen; b) Errichtung von Zweigniederlassungen: 1. bei Einzelkaufleuten, 2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, 3. bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 4. bei den nach lit. a Z 4 eingetragenen Firmen; c) Erhöhung des Stamm(Grund)kapitals bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie des Gründungsfonds bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit; d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit sie nicht unter lit. c fallen, sowie Änderungen der Firma oder jeder Personenwechsel bei den Vertretungsberechtigten oder Inhabern: 1. bei Einzelkaufleuten, 2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, 3. bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Zweigniederlassungen von Gesellschaften, bei denen die Hauptniederlassung ihren Sitz im Ausland hat, 4. bei den nach lit. a Z 4 eingetragenen Firmen; e) Verschmelzungen von Gesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.	von der Kapitalerhöhung	1 000 S 200 S 400 S 2 500 S 500 S 4 vT 200 S 400 S 600 S 500 S 2 000 S
	II. Genossenschaftsregister. Pauschalgebühren für folgende Eintragungen: a) Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister, b) Änderungen des Genossenschaftsvertrages (Status), der Firma oder jeder Personenwechsel bei den Vertretungsberechtigten, c) Verschmelzungen von Genossenschaften.		1 000 S 400 S 2 000 S
	III. Eintragungen in das Schiffsregister. a) Eintragungen zum Erwerb einer Schiffshypothek, b) Pauschalgebühren für sonstige Eintragungen.	vom Wert des Rechtes	1,1 vH 300 S
	IV. Registerauszüge (Abschriften), die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden.	für jede angefangene Seite	20 S, mindestens jedoch 40 S

A n m e r k u n g e n

1. Neben den Pauschalgebühren nach Tarif-post 10 sind in Registersachen keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten.

2. Wird in einer Eingabe gleichzeitig die Eintragung in den Registern verschiedener Gerichte begehrts, so ist die Pauschalgebühr nur einmal zu entrichten.

366 der Beilagen

17

3. Der Gebührenpflicht nach Tarifpost 10 I lit. b unterliegt die Eintragung von Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung sich im In- oder Ausland befindet.

4. In der Pauschalgebühr für die Eintragung der Gesellschaft oder Genossenschaft ist auch die Gebühr für die gleichzeitige Eintragung aller vertretungsberechtigten Personen enthalten. Spätere Eintragungen unterliegen dagegen der Pauschalgebühr nach Tarifpost 10 I lit. d oder II lit. b.

5. Bei gleichzeitiger Eintragung oder Löschung von mehreren Mitgliedern des Vorstandes oder von Geschäftsführern oder von persönlich haftenden Gesellschaftern oder von Liquidatoren oder von Geschäftsleitern oder von Prokuristen ist die Gebühr nach Tarifpost 10 I lit. d oder II lit. b nur einmal zu entrichten.

6. Formwechselnde Umwandlungen bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§ 239 bis 244, 245 bis 253 AktG 1965),

Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 187/1954, und Umwandlungen nach Art. III § 10 der GmbHNov. 1980, BGBl. Nr. 320/1980, unterliegen der Pauschalgebühr nach Tarifpost 10 I lit. e.

7. Anmerkung 7 zur Tarifpost 9 gilt sinngemäß, wenn Pfandrechte für dieselbe Forderung an mehreren Schiffen erworben werden.

8. Ergänzungen, die einem bereits ausgefertigten Registerauszug fortsetzungsweise beigesetzt werden, unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 10 IV; die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Ergänzung ohne Verwendung einer weiteren Seite auf der zur Ausfertigung des ursprünglichen Registerauszuges verwendeten Seite niedergeschrieben wird.

9. Registerauszüge (Abschriften) werden erst ausgefertigt, wenn die Gebühr hierfür beigebracht wird.

Tarif-post	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
11	E. Beglaubigungen und Beurkundungen		
	a) 1. Beglaubigungen von Unterschriften bei einer Bemessungsgrundlage	für jede Unterschrift	
	bis 5 000 S		30 S
	über 5 000 S bis 10 000 S		50 S
	über 10 000 S bis 50 000 S		100 S
	über 50 000 S bis 100 000 S		200 S
	über 100 000 S bis 500 000 S		300 S
	über 500 000 S bis 1 000 000 S		400 S
	über 1 000 000 S		
	für jede weitere angefangene 1 000 000 S	je 200 S mehr	
	2. wenn der Wert nicht bestimmbar ist;		40 S
	b) Beglaubigungen von Abschriften, die von den Parteien überreicht werden;	für jede angefangene Seite der Abschrift	10 S
	c) 1. Aufnahme von Urkunden über Rechtsgeschäfte, die einer gerichtlichen Beurkundung bedürfen,	die im Notariatstarifgesetz für die gleichen Amtshandlungen vorgesehenen Gebühren	
	2. Aufnahme von Testamenten,	die im Notariatstarifgesetz für die gleichen Amtshandlungen vorgesehenen Gebühren	
	3. Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotokollen,	die im Notariatstarifgesetz für die gleichen Amtshandlungen vorgesehenen Gebühren	
	4. Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen, Abschriften oder Zeugnissen aus den im Notariatsarchiv befindlichen Akten.	die im Notariatstarifgesetz für die gleichen Amtshandlungen vorgesehenen Gebühren	

A n m e r k u n g e n

1. Die Gebühr für die Beglaubigung einer Unterschrift auf einer Urkunde wird nach dem Wert des Gegenstandes ohne Abzug von Schulden, Barauslagen und Gebühren bemessen. Nebengebühren sind aber bei Bestimmung des Wertes des Gegenstandes nicht zu berücksichtigen.
2. Bei der Beglaubigung von Unterschriften auf einer Schuld- und Pfandbestellungsurkunde ist der Berechnung der Beglaubigungsgebühr nach Tarifpost 11 lit. a Z 1 der Nennbetrag (Höchstbetrag) zugrunde zu legen; die Nebengebührensicherstellung bleibt hiebei unberücksichtigt.
3. Wenn die Unterschriften mehrerer Personen, die an einem Rechtsgeschäft beteiligt sind, beglaubigt werden, so ist die Beglaubigungsgebühr nach Tarifpost 11 lit. a Z 1 für jede Unterschrift vom Gesamtwert zu bemessen.
4. Bei der Beglaubigung der Unterschrift auf einer Vorrangseinräumungserklärung ist als Bemessungsgrundlage der Wert des vortretenden Rechtes maßgebend.
5. Die Firmazeichnung samt Unterschrift einerseits und die Unterfertigung der Anmeldung (§§ 12, 29 HGB) durch die Gesellschafter andererseits sind getrennte gebührenpflichtige Amtshandlungen.
6. Kann eine Unterschrift nur von mehreren Personen gemeinsam gegeben werden (Kollektivzeichnung), so ist nur die einfache Beglaubigungsgebühr nach Tarifpost 11 lit. a Z 1 zu entrichten.
7. Für die Beglaubigung einer Unterschrift auf einer Urkunde, aus der sich der Wert des Gegenstandes nicht unmittelbar ergibt, ist die Gebühr nach Tarifpost 11 lit. a Z 2 zu bemessen.
8. Bei Bemessung der Gebühr nach Tarifpost 11 lit. b wird eine angefangene Seite als voll gerechnet.
9. Für die Beglaubigung von Ziffernausweisen ist die doppelte Gebühr zu Tarifpost 11 lit. b zu entrichten.
10. Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften werden erst vorgenommen, wenn die Gebühr hiefür beigebracht wird.

Tarif-post	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
12	F. Sonstige Geschäfte des außestreitigen Verfahrens Pauschalgebühren für folgende Verfahren: a) 1. Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse (§§ 81 bis 96 Ehegesetz), 2. Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55 a Ehegesetz; b) 1. Feststellung von Ansprüchen auf Heiratsgut oder Ausstattung, 2. Verfahren zur Feststellung der Rechtsunwirksamkeit eines Anerkenntnisses der Vaterschaft nach § 164 ABGB, 3. Verfahren zur Erneuerung oder Berichtigung der Grenzen (§§ 850 ff. ABGB), 4. Verfahren nach dem Landpachtgesetz, 5. Regelung der Rechte der Teilhaber einer gemeinschaftlichen Sache nach §§ 835, 836 ABGB, 6. Verfahren über die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen (§ 98 ABGB), 7. Anträge auf Feststellung der Rechtmäßigkeit gesonderter Wohnungsnahme (§ 92 ABGB), 8. Annahme an Kindes Statt (§§ 179 ff. ABGB); c) 1. Volljährigerklärung (§§ 174, 251 ABGB), 2. Erklärung der Ehemündigkeit (§ 1 Abs. 2 Ehegesetz),		
			500 S
			500 S
			200 S
			100 S
			100 S

Tarif-post	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
12	3. Untersagung der Namensführung des geschiedenen Ehemannes und der geschiedenen Frau (§ 65 Ehegesetz), 4. Todeserklärung und Beweisführung des Todes, 5. Kraftloserklärung von Urkunden, 6. Verfahren vor dem Bezirksgericht nach dem Mietrechtsgesetz, 7. Einspruch des Gläubigers gegen die Vornahme eines Tausches von Grundstücken (§ 11 LiegTeilG), 8. Einräumung eines Notweges, 9. Gesuche zwecks Erlages bei der Verwahrungsabteilung;		100 S
	d) 1. Freiwillige gerichtliche Schätzungen (§§ 267 ff. AußStrG), 2. freiwillige Feilbietungen, die vom Gerichte vorgenommen werden (§§ 267 ff. AußStrG), 3. Ermittlung der Entschädigung in Enteignungsfällen, 4. Verfahren vor dem Handelsgericht Wien gemäß § 20 des Wertpapierbereinigungsge- setzes.	vom ermittelten Schätzwert vom erzielten Preis vom ermittelten Entschädi- gungsbetrag vom Nennbetrag des Wert- papiers	1,5 vH 1,5 vH 1,5 vH 1,5 vH

Anmerkungen

1. Die Pauschalgebühren nach Tarifpost 12 sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob der Antrag bewilligt, abgewiesen oder zurückgezogen wird.

2. Wird eine der in lit. d angeführten Amtshandlungen nicht bis zum Ende durchgeführt, so ist eine Gebühr von 100 S zu entrichten.

3. Neben den Pauschalgebühren nach Tarifpost 12 sind keine weiteren Gebühren zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel erhoben wird.

V. Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen

Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren
13	Eingabengebühren: a) Anträge des Privatanklägers auf Einleitung des Strafverfahrens; b) 1. Berufungen gegen Urteile der Gerichtshöfe, soweit sie nicht mit einer Nichtigkeitsbeschwerde verbunden sind, und Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte, 2. Nichtigkeitsbeschwerden.	600 S 700 S 800 S

Anmerkungen

1. Neben den Eingabengebühren nach Tarifpost 13 sind in Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen keine weiteren Gerichtsgebühren

zu entrichten. In den Fällen, in denen eine Partei mehr als zwei Protokollabschriften begeht, sind für die weiteren Protokollabschriften Gerichtsgebühren nach Tarifpost 15 zu entrichten.

2. Die Eingabengebühren in Verfahren nach Tarifpost 13 sind ohne Rücksicht auf den Ausgang des Strafverfahrens zu entrichten.
3. Die Eingabengebühren nach Tarifpost 13 sind jeweils nur einmal zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn infolge der Aufhebung der Entscheidung des Strafgerichtes das Verfahren fortgesetzt wird.
4. In den Fällen, in denen sich das Strafverfahren auf mehr als einen Beschuldigten bezieht oder wenn mehrere Privatankläger einschreiten, so ist für jeden weiteren Beschuldigten und für jeden weiteren Privatankläger ein Zuschlag von 10 vH zu der jeweiligen Eingabengebühr nach Tarifpost 13 zu entrichten.
5. Die Eingabengebühr nach Tarifpost 13 lit. b Z 1 ist in gleicher Höhe auch für Berufungsanmeldungen zu entrichten; in diesen Fällen entfällt eine Gebührenpflicht für die Einbringung der Berufungsausführung.
6. Übernimmt der Staatsanwalt die Vertretung des Privatanklägers (§ 46 Abs. 4 StPO 1975), so haftet er nicht für die Gebühren des zahlungspflichtigen Privatanklägers.

VI. Justizverwaltung

Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren
14	Pauschalgebühren: <ol style="list-style-type: none"> für die Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (§ 24 der 4. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz), für das Zeugnis über das in Österreich geltende Recht (§ 282 AußStrG), für Zwischenbeglaubigungen von Urkunden für den Auslandsverkehr, für Anträge um Eintragung in die Sachverständigen- oder Dolmetscherliste, einschließlich der Ausstellung des Ausweises (§§ 8, 14 SDG), für Anträge um Eintragung in die Liste der Verteidiger in Strafsachen (§ 39 Abs. 3 StPO 1975). 	800 S 400 S 100 S 250 S 400 S

Anmerkungen

1. Die in der Tarifpost 14 Z 3 angeführte Amtshandlung wird erst vorgenommen, wenn die Gebühr hiefür beigebracht wird.
2. Die Gebühr nach Tarifpost 14 Z 3 ist nur einmal zu entrichten, auch wenn eine weitere Beglaubigung durch eine vorgesetzte Behörde erforderlich ist.
3. Für Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Justizverwaltungsangelegenheiten ist keine Gebühr zu entrichten.
4. Neben den Gebühren nach Tarifpost 14 sind keine weiteren Justizverwaltungsgebühren zu entrichten.

VII. Gemeinsame Bestimmungen zu I bis VI

Tarif-post	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
15	Gebühren <ol style="list-style-type: none"> für Abschriften (Duplikate, Abschriften aus der Urkundensammlung oder aus den Registerakten), die einer Partei ausgestellt werden, für Amtsbestätigungen (Zeugnisse), die einer Partei ausgestellt werden. 	für jede angefangene Seite der Abschrift für jede angefangene Seite	10 S 20 S

Anmerkungen

1. Beglaubigungen nach § 289 AußStrG sind als Amtsbestätigungen anzusehen.
2. Grundbuchsabschriften und Auszüge aus dem Hinterlegungsmassebuch unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 9 lit. c; Abschriften aus dem Register unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 10 IV.
3. Gebührenfrei sind:
 - a) die erste Ausfertigung einer Entscheidung oder eines Vergleiches, die einer Partei von Amts wegen oder auf Antrag erteilt wird;
 - b) die erste Ausfertigung des Grundbuchsbeschlusses für jene Personen und Behörden, die nach den Zustellvorschriften (§§ 118 ff. GBG 1955) zu verständigen sind;
 - c) die erste Ausfertigung des Grundbuchsbeschlusses für den Bevollmächtigten (Vertreter) des Antragstellers;
 - d) die Bestätigung der Vollstreckbarkeit auf der Ausfertigung des Exekutionstitels;
 - e) die erste Abschrift eines Protokolls für jede der Parteien;
 - f) Amtsbestätigungen, die dem Masseverwalter oder dem Ausgleichsverwalter erteilt werden;
 - g) Amtsbestätigungen, die in Pflegschafts-, Sachwalterschafts- und Vormundschaftssachen sowie in Verlassenschaftssachen, in denen von Amts wegen keine Verlassenschaftsabhandlung stattfindet, ausgestellt werden;
 - h) Abschriften aus gerichtlichen Akten oder Büchern, die von den Parteien selbst angefertigt werden;
 - i) Abschriften (Duplikate, Abschriften aus der Urkundensammlung oder aus den Registerakten) und Amtsbestätigungen (Zeugnisse), die dem Staatsanwalt erteilt werden.
4. Für gerichtlich beglaubigte oder nicht beglaubigte Abschriften, die für einen bestimmten Zweck gebührenfrei erteilt werden, sind die Gebühren nachträglich zu entrichten, wenn die Abschrift zu einem anderen Zweck verwendet wird. Die Befreiung und ihr Grund sind auf der Abschrift zu vermerken. Dies gilt sinngemäß für Auszüge aus den öffentlichen Büchern und Registern.
5. Wenn in Grundbuchsachen eine Urkundenabschrift für die Urkundensammlung herzustellen ist, ohne daß die Partei die hiezu erforderlichen Gerichtskostenmarken beigebracht hat, ist im Falle einer von Amts wegen stattfindenden Eintragung sowie in den Fällen, in denen eine Eintragung bei mehreren Grundbuchsgerichten erbettet wird (§ 90 letzter Satz GBG 1955) das Doppelte, wenn aber die Abschrift nur aus Anlaß des Einbindens der Urkundensammlung hergestellt werden muß, das Einfache der Gebühr nach Tarifpost 15 zu entrichten.
6. Abschriften (Duplikate, Abschriften aus der Urkundensammlung oder aus den Registerakten) und Amtsbestätigungen (Zeugnisse) werden erst ausgefertigt, wenn die Gebühr hiefür beigebracht wird.

ARTIKEL II

Änderungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962

Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1983, wird geändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:
- „§ 1. Das Gericht hat nachstehende Beträge von Amts wegen einzubringen:
 1. Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren;
 2. Geldstrafen aller Art, die von den Gerichten verhängt worden sind oder deren Einbringung nach besonderen Vorschriften den Gerichten obliegt, und von den Gerichten für verfallen erklärte Beträge, einschließlich von Haftungsbeträgen;
 3. die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges sowie der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 oder 2, § 22 oder § 23 StGB, sofern sie nicht für uneinbringlich erklärt worden sind;
 4. die Kosten der Vollstreckung einer Arreststrafe (Haft), die von einem Gericht als Ordnungs-, Mutwillens- oder Zwangsstrafe (Zwangsmittel) oder nach der Verordnung betreffend die Behandlung der Winkelschreiber, RGBl. Nr. 114/1857, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Nr. 91/1976, verhängt worden ist, sofern diese Kosten nicht von einer Partei vorschußweise berichtet worden sind;
 5. in bürgerlichen Rechtssachen alle Kosten, die aus Amtsgeldern berichtet wurden, sofern sie von einer Partei zu ersetzen sind. Solche Kosten sind insbesondere:
 - a) die Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes,
 - b) die Vollzugs- und Wegegebühren der Gerichtsvollzieher und der gerichtlichen Zusteller,
 - c) die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetsche und Beisitzer,
 - d) die Einschaltungskosten,
 - e) die anlässlich einer Beförderung oder Verwahrung von Personen oder Sachen entstandenen Kosten, mit Ausnahme der Belohnung des Verwahrers;
 6. die auf Grund besonderer Vorschriften aus Anlaß eines gerichtlichen Verfahrens für dritte Personen oder Stellen einzubringenden Beträge, insbesondere

		Gegenstand	Ausferti-gungskosten
a)	die Belohnung des gerichtlichen Zwangsverwalters und die ihm rechtskräftig auferlegten Ersätze sowie die Belohnung des gerichtlich bestellten Verwahrers,	a) in den Fällen der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung	150 S
b)	die gerichtlich bestimmten Gebühren der Notare für ihre Amtshandlungen, sofern der Notar um ihre Einhebung ersucht,	b) in den übrigen Fällen	200 S;
c)	die Kosten der durch einen gerichtlich bestellten Revisor vorgenommenen Revision von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;	4. in Verlassenschaftsverfahren, wenn eine Gebühr nach TP 8 des Tarifes zum GJGebG 1985 zu entrichten ist,	150 S;
7.	in bürgerlichen Rechtssachen die Kosten, die von einer ausländischen Behörde aus Anlaß der Erledigung eines Zustellungs- oder Rechtshilfeersuchens getragen wurden, auch wenn sie der ersuchten Behörde nicht zu ersetzen sind, sofern sich diese Kosten aus den in Erledigung des Ersuchens übersendeten Akten ergeben.“	5. in Grundbuchsachen und in Verfahren über die gerichtliche Hinterlegung von Urkunden zum Erwerb dinglicher Rechte an nicht verbücher-ten Liegenschaften und Bauwerken,	
2. § 1 a hat zu lauten:		a) wenn eine Eintragung (die Hinterlegung einer Urkunde zum Erwerb) des Eigentums-, des Pfand-, des Bau- oder des Wohnungseigentumsrechts begehrt wird,	150 S
„§ 1 a. (1) Ferner hat das Gericht nachstehende Beträge (Ausfertigungskosten) von Amts wegen einzubringen:		b) wenn eine sonstige Eintragung (Hinterlegung oder Einreihung) begehrt oder wenn ein Antrag gestellt wird, der zu einer sonstigen Eintragung (Hinterlegung oder Einreihung) führt,	80 S;
Gegenstand	Ausferti-gungskosten		
1. in allen mittels Klage einzuleitenden gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen sowie in Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte und im Bestandverfahren,		6. in Registersachen,	
a) wenn das Begehr auf eine Geldsumme lautet, die 2 000 S nicht übersteigt,	80 S	a) wenn eine nach TP 10 I, II des Tarifes zum GJGebG 1985 gebührenpflichtige Eintragung begehrt wird,	80 S
b) in den übrigen Verfahren vor den Bezirksgerichten und den Arbeitsgerichten	150 S	b) wenn eine nach TP 10 III des Tarifes zum GJGebG 1985 gebührenpflichtige Eintragung begehrt wird,	150 S;
c) in den Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz ...	200 S;	7. in anderen außerstreitigen Verfahren,	
2. in Exekutionsverfahren auf das bewegliche Vermögen, zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen sowie in allen Exekutionsverfahren zur Sicherung und in Verfahren über einstweilige Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses,		a) wenn eine nach TP 12 lit. a, b oder c des Tarifes zum GJGebG 1985 gebührenpflichtige Amtshandlung begehrt wird,	80 S
a) wenn die Geldsumme, die hereinzu bringen oder zu sichern ist, 2 000 S nicht übersteigt,	80 S	b) wenn eine nach TP 12 lit. d des Tarifes zum GJGebG 1985 gebührenpflichtige Amtshandlung begehrt wird,	200 S;
b) wenn eine Geldsumme hereinzu bringen oder zu sichern ist, die zwar den Betrag von 2 000 S, nicht aber den im § 49 Abs. 1 JN genannten Betrag übersteigt,	150 S	8. in Konkurs- und Ausgleichsverfahren für jede Eingabe sowie für Protokolle, die die Stelle einer Eingabe vertreten, für die die einschreitende Partei Gebühren nach TP 5 des Tarifes zum GJGebG 1985 zu entrichten hat	80 S.
c) in allen übrigen Fällen	200 S;	(2) Zahlungspflichtig sind:	
3. in Exekutionsverfahren auf das unbewegliche Vermögen		1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 der Kläger (Antragsteller) mit der Überreichung der Klage (des Antrages);	

2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 der betreibende Gläubiger (die gefährdete Partei) mit der Überreichung des Antrages auf Bewilligung der Exekution oder der einstweiligen Verfügung;
3. in den Fällen des Abs. 1 Z 4 derjenige, der die Pauschalgebühr zu entrichten hat, mit der Pauschalgebühr;
4. in den Fällen des Abs. 1 Z 5 bis 7 der Antragsteller (Einschreiter) mit der Überreichung des Antrages;
5. in den Fällen des Abs. 1 Z 8 der Einschreiter mit der Überreichung der gebührenpflichtigen Eingabe.

(3) Die im Abs. 1 genannten Ausfertigungskosten sind auch dann nur einmal zu entrichten, wenn das Verfahren von mehreren Personen eingeleitet oder gegen mehrere Personen geführt wird oder wenn in einem Verfahren über mehrere Anträge zu entscheiden ist. Das gleiche gilt, wenn in einer Eingabe gleichzeitig die Vornahme von mehreren Amtshandlungen bei verschiedenen Gerichten begeht wird. Ist in einem Verfahren über mehrere Anträge zu entscheiden, für die verschiedene hohe Ausfertigungskosten vorgesehen sind, so ist der höhere Betrag einmal zu entrichten.

(4) Ob die für die Ermittlung der Ausfertigungskosten maßgebenden Geldsummen 2 000 S oder die im § 49 Abs. 1 JN genannten Beträge übersteigen, ist nach dem Zeitpunkt der Einbringung der Klage (des Antrages) zu beurteilen.

(5) Das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengegesetz 1985, BGBl. Nr. xxx, über die Art der Gebührenentrichtung (§ 4), über die Haftung mehrerer zahlungspflichtiger Personen zur ungeteilten Hand (§ 7 Abs. 4), über die Befreiung auf Grund der Verfahrenshilfe (§§ 8, 9), über die Wirkung dieser Befreiung auf andere am Verfahren beteiligte Personen (§ 12), über die Ersatzpflicht des Gegners (§§ 20, 21), über die Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beträge (§ 31) sowie über die Fehlbeträge und Haftung (§ 32) ist auf die Ausfertigungskosten sinngemäß anzuwenden.“

3. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Die im § 1 Z 5 genannten Kosten sind, sofern hiefür kein Kostenvorschuß (§ 3) erlegt wurde oder keine andere Regelung getroffen ist, aus Amtsgeldern zu berichtigen; diese und die im § 1 Z 7 genannten Kosten sind dem Bund von der Partei zu ersetzen, die nach den bestehenden Vorschriften hiezu verpflichtet ist. Hiebei ist, wenn über die Kostenersatzpflicht der Parteien schon rechtskräftig entschieden worden ist, von dieser Entscheidung auszugehen. Mangels einer Vorschrift oder Entscheidung sind diese Beträge von denjenigen Beteiligten zu ersetzen, die sie veranlaßt haben oder in deren Interesse die Amtshandlung

vorgenommen wurde. Mehrere Personen, die zum Ersatz desselben Betrages verpflichtet sind, haften zur ungeteilten Hand.“

(2) Sind in bürgerlichen Rechtssachen die Kosten einer Amtshandlung, die den Betrag von 2 000 S übersteigen, aus Amtsgeldern zu berichtigen oder berichtigt worden, so hat das erkennende Gericht (der Vorsitzende) mit der Auszahlungsanweisung oder, wenn die Auszahlung nicht vom Richter angeordnet wird, unverzüglich nach dieser Anweisung mit gesondertem Beschuß dem Grunde nach zu bestimmen, welche Partei in welchem Umfang diese Kosten nach Abs. 1 zu ersetzen hat. Gegen diesen Beschuß ist der Rekurs zulässig.

(3) In den Fällen des § 70 ZPO ist der Gegner der zur Verfahrenshilfe zugelassenen Partei zum Ersatz der im § 1 Z 5 genannten Kosten, die die Verfahrenshilfe genießende Partei zu entrichten gehabt hätte, nur verpflichtet, soweit ihm die Kosten des Rechtsstreites auferlegt sind oder soweit er die Kosten durch Vergleich übernommen hat. Im Zweifel ist die Hälfte der Kosten einzuheben.“

4. Im § 3

- a) wird Abs. 2 aufgehoben und
- b) hat die Absatzbezeichnung „(1)“ zu entfallen.

5. Im § 4 wird das Zitat „§ 1 Z 7“ durch das Zitat „§ 1 Z 6“ ersetzt.

6. Der Abs. 2 des § 5 hat zu lauten:

„(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Geldbeträge und bewegliche körperliche Sachen, die in die Verwahrung der gerichtlichen Gefangenenhäuser, Strafvollzugsanstalten oder Anstalten nach § 21 Abs. 1 oder 2, § 22 oder § 23 StGB genommen werden. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung Eigengeldbeträge und bewegliche körperliche Sachen vom Zurückbehaltungsrecht zur Gänze oder zum Teil auszunehmen, wenn und insoweit dies im Interesse des Strafvollzuges gelegen oder erforderlich ist, um den Verwahrungs- und Untersuchungshäftlingen, den Strafgefangenen oder den Untergebrachten die Möglichkeit zu sichern, von den ihnen in den einschlägigen Vorschriften zugestandenen Begünstigungen Gebrauch zu machen.“

7. Der § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Wenn der Zahlungspflichtige die geschuldeten Beträge nicht sogleich erlegt oder diese nicht aus einem Kostenvorschuß berichtigt werden können, wird die Einbringung dieser Beträge von dem hiezu bestimmten Beamten des Gerichtes erster Instanz (Kostenbeamter) veranlaßt (Zahlungsauftrag). Der Zahlungsauftrag hat eine Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den Betrag binnen 14 Tagen bei Zwangs-

folge einzuzahlen (Einhebung). Für die Einhebung ist vom Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr von 20 S zu entrichten. Der Zahlungsauftrag ist ein Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.“

8. Im § 7

a) hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Gegen den Zahlungsauftrag ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Der Zahlungspflichtige kann aber, wenn er sich durch den Inhalt des Zahlungsauftrages beschwert erachtet, binnen 14 Tagen dessen Berichtigung verlangen. In Ansehung von Beträgen, die in Durchführung einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes in den Zahlungsauftrag aufgenommen wurden, gilt dies jedoch nur dann, wenn die Zahlungsfrist unrichtig bestimmt wurde oder wenn der Zahlungsauftrag der ihm zugrunde liegenden Entscheidung des Gerichtes nicht entspricht.“

b) hat der erste Satz des Abs. 4 zu lauten:

„Eine Berichtigung des Zahlungsauftrages von Amts wegen kann ferner der mit der Überprüfung der Gebührenbestimmung namens des Bundes betraute Beamte (Revisor) innerhalb der Verjährungsfrist (§ 8) vornehmen.“

c) im Abs. 5 tritt an die Stelle des Klammerzitates „(§ 29 GJGebGes. 1962)“ das Klammerzitat „(§ 26 GJGebG 1985)“.

9. Dem § 8 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Soweit fällige Gerichtsgebühren und Kosten durch eine bucherliche Eintragung gesichert sind, kann innerhalb von dreißig Jahren nach erfolgter Eintragung gegen die Geltendmachung der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung die seither eingetretene Verjährung der Beträge nicht eingewendet werden.“

10. Im § 9

a) treten in den Abs. 1 und 2 an die Stelle der Beträge von 100 000 S die Beträge von 300 000 S;

b) tritt im Abs. 1 an die Stelle des Betrages von 10 000 S der Betrag von 30 000 S;

c) wird im Abs. 5 das Klammerzitat „(§ 1 Z 7)“ durch das Klammerzitat „(§ 1 Z 6)“ ersetzt.

11. Im § 10 tritt an die Stelle des Klammerzitates „(§ 6 Abs. 1)“ das Klammerzitat „(§ 6)“.

12. Der § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Ist der Zahlungspflichtige säumig, so ist der geschuldete Betrag im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung durch die Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht namens des Bundes einzutreiben.“

(2) Soll nicht nur Zwangsvollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen (§§ 249 bis 289 EO) geführt werden, so kann die Einbringungsstelle die Finanzprokuratur ersuchen, die Exekution zu führen.

(3) Würde der geschuldete Betrag außer der Einhebungsgebühr die Wertgrenze von 50 S nicht übersteigen (Kleinbetrag), so hat die Erlassung eines Zahlungsauftrages zu unterbleiben und es ist von der Eintreibung abzusehen; diese Bestimmung ist jedoch auf Geldstrafen und auf solche Kleinbeträge nicht anzuwenden, die deshalb einzubringen sind, weil der Zahlungspflichtige die Schuld nicht zur Gänze berichtigt hat (Restbeträge).

(4) Lautet ein Zahlungsauftrag, der in das Ausland zustellen wäre, auf einen Betrag, der 400 S nicht übersteigt, so ist von der Zustellung des Zahlungsauftrages und der Eintreibung abzusehen.“

13. Nach dem § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a. Die Verwaltungsbehörden und die Gerichte sind verpflichtet, den in Vollziehung dieses Bundesgesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Einbringungsstellen sowie der Kostenbeamten der Gerichte im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen; in gleicher Weise haben auch die Sozialversicherungsträger (der Hauptverband) Verwaltungshilfe zu leisten.“

14. Im § 12 Abs. 2 wird das Zitat „§ 7 StPO 1960“ durch das Zitat „§ 7 StPO 1975“ ersetzt.

15. Im § 13 Abs. 1 wird das Zitat „im § 1“ durch das Zitat „in den §§ 1 und 1 a“ ersetzt.

16. Der § 14 hat zu lauten:

„§ 14. Der Kostenbeamte hat vor Erlassung des Zahlungsauftrages (§ 6) den Zahlungspflichtigen aufzufordern, fällig gewordene Gerichtsgebühren oder Kosten binnen vierzehn Tagen zu entrichten (Zahlungsaufforderung). Von einer Zahlungsaufforderung kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn mit der Entrichtung des Betrages nicht gerechnet werden kann.“

17. Der § 18 hat zu lauten:

„§ 18. (1) Das Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung der in den §§ 1 und 1 a angeführten Beträge sowie der Einhebungsgebühren kann mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt werden.“

(2) Für diese Verfahren, die mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt werden, gelten folgende Besonderheiten:

1. Die §§ 11, 12 und 47 Abs. 4 zweiter und dritter Satz des Datenschutzgesetzes, BGBl.

Nr. 565/1978, sind nicht anzuwenden; die Betriebsordnung gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes ist vom Bundesminister für Justiz zu erlassen;

2. Ausfertigungen bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung;

3. der Bund haftet für durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachte Schäden aus Fehlern bei der Durchführung dieser Verfahren; die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht; im übrigen ist das Amtshaftungsgebot, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden.“

ARTIKEL III

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes 1975

Der § 27 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 417, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 654/1982, hat zu lauten:

„(1) Für die im § 26 genannten Verfahren ist die in der Tarifpost 12 lit. c des Tarifes zum Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1985 bestimmte Pauschalgebühr zu entrichten.“

ARTIKEL IV

Änderung des Kartellgesetzes

Der § 121 des Kartellgesetzes, BGBl. Nr. 460/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 247/1980, hat zu lauten:

„§ 121. Für Verfahren nach § 34 gelten die Tarifposten 1 und 2 des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1985 sinngemäß; der Streitwert ist mit 30 000 S anzunehmen.“

ARTIKEL V

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen, Vollziehung

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Durchführungsverordnungen können bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1985 in Kraft treten.

(3) Die Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 18. Juli 1968, BGBl. Nr. 315/1968, über das Anbringen von Freistempelabdrucken zur Errichtung der Gerichtsgebühren und Ausfertigungskosten sowie die vor dem 1. Jänner 1985 erteilten Genehmigungen zum Betrieb einer Freistempelma-

schine gelten als Vollziehungsakte nach Art. I § 5 weiter.

(4) Soweit schon bisher Gesetze, Verordnungen und Erlässe eine Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren vorsehen, bleiben diese Bestimmungen unberührt, sofern dieses Bundesgesetz keine andere Regelung trifft.

(5) Insoweit in anderen bundesgesetzlichen Rechtsvorschriften auf eine durch dieses Bundesgesetz aufgehobene Rechtsvorschrift verwiesen wird, tritt an deren Stelle die entsprechende Bestimmung des vorliegenden Bundesgesetzes.

(6) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt, soweit nicht § 1 anderes bestimmt, das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengebot 1962, BGBl. Nr. 289/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 566/1983, außer Kraft.

(7) Die §§ 118 bis 120 sowie §§ 122 bis 123 KartG, § 24 UVG, § 29 GUG und § 25 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1976, BGBl. Nr. 713, bleiben unberührt.

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf Verfahren anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig gemacht worden sind. Auf Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei Gericht oder einer Justizverwaltungsbehörde anhängig sind, sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

(2) Dieses Bundesgesetz ist auch auf Exekutionsverfahren anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeleitet worden sind und in denen nach dem 31. Dezember 1984 ein Antrag auf Fortsetzung der Exekution bei Gericht eingelangt ist.

(3) Wird in einem Exekutionsverfahren, das vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeleitet worden ist, nach diesem Zeitpunkt die Fortsetzung der Exekution beantragt, so unterliegt der erste nach dem 31. Dezember 1984 gestellte Fortsetzungsantrag der Pauschalgebühr nach Tarifpost 4. Für solche Anträge ist die Hälfte der Pauschalgebühr zu entrichten; die Bestimmungen über Fehlbeiträge (§ 32) und über die Haftung für die Gebühren (§ 33) sind in diesen Fällen anzuwenden.

(4) In Pflegschafts- und Vormundschaftssachen sind die bisherigen Vorschriften jedoch nur auf Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, für die die Gebührenpflicht vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entstanden ist.

(5) In den Fällen, in denen auf Grund von Einwendungen gegen eine Aufkündigung ein zivilgerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist, sind für dieses Verfahren die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Vorschriften dann

weiterhin anzuwenden, wenn die Aufkündigung vor dem 1. Jänner 1985 bei Gericht eingebbracht worden ist.

(6) Dieses Bundesgesetz ist auch auf Verfahren über Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklagen anzuwenden, in denen diese Klage nach dem 31. Dezember 1984 bei Gericht eingelangt ist; für das infolge der Nichtigkeitsklärung oder der Bewilligung der Wiederaufnahme durchzuführende Verfahren in der Hauptsache sind in diesen Fällen keine weiteren Gebühren zu entrichten.

(7) Auf Anträge auf Eintragung in die öffentlichen Register ist dieses Bundesgesetz anzuwenden,

wenn der Antrag nach dem 31. Dezember 1984 bei Gericht eingelangt ist.

(8) Für Abschriften (Duplikate, Abschriften aus der Urkundensammlung oder aus den Registerakten) und Amtsbestätigungen (Zeugnisse), Grundbuchs- und Registerauszüge, die einer Partei ausgestellt werden, sind die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nur dann anzuwenden, wenn der Antragsteller die Ausstellung der Urkunde nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlangt hat.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

Die derzeitige Regelung, wonach in Zivilprozessen und Exekutionsverfahren jeder Schriftsatz der Parteien und jede Verhandlung einzeln vergebührt werden muß, verursacht einen nicht mehr zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten.

Ziel:

Vereinfachung der Gebührenberechnung sowie Verminderung des mit der Vorschreibung und Einbringung der Gerichtsgebühren verbundenen Arbeitsaufwandes.

Inhalt:

Neueinführung eines Pauschalgebührensystems für das zivilgerichtliche Verfahren und das Exekutionsverfahren sowie generelle Beseitigung der Protokollgebühren.

Alternativen:

Weiterbestehen des derzeitigen Zustandes (Einzelverrechnung).

Kosten:

Das im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Pauschalgebührensystem soll gegenüber der bisherigen Rechtslage aufkommensneutral sein; im übrigen sind durch die Vereinfachung der Gebührenberechnung (Pauschalierung) Personaleinsparungen zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Entschließung des Nationalrates vom 2. Feber 1983, E 105 — NR/XV. GP, wurde die Bundesregierung ersucht, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage über eine Änderung des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes vorzulegen, die vor allem eine Vereinfachung der Gebührenberechnung — allenfalls durch Pauschalierung (Phasenpauschalierung) der Gebührenbeträge — mit sich bringen soll; im übrigen sollte die Neuordnung dem Wunsch nach Rationalisierung und Transparenz Rechnung tragen und aufkommensneutral sein.

Eine Reform des Gerichtsgebührenrechtes hat auch der Rechnungshof in mehreren Tätigkeitsberichten vorgeschlagen; er hat ua. empfohlen, Vereinfachungen bei den Gebühren in den Zivil- und Exekutionsverfahren und eine entsprechende Erhöhung der hiefür vorgesehenen festen Gerichtsgebühren — die zuletzt im Jahr 1968 (BGBL. Nr. 47/1968) den geänderten Preisverhältnissen angepaßt worden sind — in die Wege zu leiten.

Auch die Vereinigung der Österreichischen Richter, der Österreichische Rechtsanwaltskamertag und der Zentralkausschuß für die sonstigen Bediensteten beim Bundesministerium für Justiz sind wiederholt für eine Vereinfachung der Gebührenberechnung eingetreten.

Im Sinn dieser Vorschläge geht der vorliegende Entwurf primär davon aus, daß die Gebührenberechnung durch die Einführung einer Pauschalierung für einzelne Abschnitte des zivilgerichtlichen Verfahrens vereinfacht werden soll, wodurch der Aufwand für alle Beteiligten (Gerichte, Parteien, Parteienvertreter, Einbringungsstellen) erheblich vermindert wird.

In dem zur Begutachtung versendeten Ministerialentwurf für ein Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1985 war die Einführung einer Vorschußverrechnung für Zivilprozesse und Exekutionsverfahren, die nicht das unbewegliche Vermögen betreffen, vorgesehen, und zwar in der Form, daß das Verfahren vor Gericht nicht eingeleitet werden sollte, wenn die Pauschalgebühren nicht im vorhinein entrichtet werden.

Gegen diese Regelung wurden im Begutachtungsverfahren von zahlreichen Stellen (Präsident des Obersten Gerichtshofes, Vereinigung der Österreichischen Richter, Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst, Universität Wien, Wirtschaftsuniversität Wien, Österreichischer Arbeiterkamertag, Bundeswirtschaftskammer, Verband österreichischer Banken und Bankiers, Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs, Präsident des Oberlandesgerichtes Graz, Präsident des Oberlandesgerichtes Linz, Präsident des Kreisgerichtes Krems/Donau, Präsident des Landesgerichtes Salzburg, Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz) Einwendungen erhoben; insbesondere wurde geltend gemacht, daß eine derartige Vorschrift eine unzulässige Erschwerung des Zuganges zum Gericht und eine Beeinträchtigung des Rechtes auf rechtliches Gehör darstelle; überdies wurden auch verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht.

Diesen Bedenken wurde in der Regierungsvorlage Rechnung getragen; im Sinn eines Vorschlages der Vereinigung der Österreichischen Richter ist die Vorauszahlungspflicht zwar grundsätzlich beibehalten worden, die Verletzung dieser Pflicht soll aber nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes nicht mehr zu einem Absehen von der Einleitung des Verfahrens oder zu einer Rechtsunwirksamkeit einer Klagserweiterung führen.

Die Schwerpunkte des Reformvorhabens der Regierungsvorlage für ein Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1985 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Vereinfachung der Gebührenberechnung durch Pauschalierung (Phasenpauschalierung) der Gebührenbeträge in Zivilprozessen und in Exekutionsverfahren. In Zivilprozessen soll für jede Instanz nur mehr eine einzige Gebühr entrichtet werden; hierdurch fällt die zeitraubende Nachprüfung, wie lange jede einzelne Verhandlung gedauert und welchen Umfang jeder einzelne Schriftsatz der Parteien gehabt hat, zur Gänze weg. In den Exekutionsverfahren soll es für das gesamte Verfahren in allen Instanzen nur noch eine Gebühr geben.

2. Abschaffung der Protokollgebühren in allen Verfahren, dh. die Parteien müssen nicht mehr nach Ende jeder Verhandlung Gerichtskostenmarken besorgen; diese Tätigkeit hat schon im normalen Gerichtsbetrieb zu Schwierigkeiten geführt, zu noch größeren aber dann, wenn die Verhandlung außerhalb des Gerichtsgebäudes stattgefunden hat (Lokalaugenschein) oder wenn sie erst nach Dienstschluß beendet worden ist.

3. Einführung der Gebührenfreiheit von Vormundschafts-, Sachwalterschafts- und Pflegschaftsverfahren (ausgenommen Entscheidungen über Unterhaltsansprüche) im schutzwürdigen Interesse der Pflegebefohlenen. Der bisherige hohe Verwaltungsaufwand, der mit der Vorschreibung und Einbringung der Gebühren in diesen Verfahren verbunden war, steht in keinem Verhältnis zum Einbringungserfolg. Die Bestimmungen über die Entrichtung von Pauschalgebühren nach § 24 UVG (BGBL. Nr. 250/1976 idF Nr. 278/1980) bleiben hiervon unberührt.

4. Feste Gebühren in Konkurs- und Ausgleichsverfahren, wodurch die bisherige umständliche Berechnung (Feststellung der Bemessungsgrundlage durch den Richter) wegfällt.

Finanzielle Auswirkungen

Jede Neuerung im Gebührenwesen bringt zwangsläufig auch Änderungen in der finanziellen Auswirkung mit sich; um die gebührenrechtlichen Folgen, die die Umstellung von der Einzelverrechnung zur Pauschalverrechnung nach sich zieht, ungefähr abschätzen zu können, wurden deshalb zur Vorbereitung des Gesetzentwurfes Erhebungen bei den Gerichten über die Höhe der in den Zivilprozessen und Exekutionsverfahren bisher entrichteten Gerichtsgebühren vorgenommen. Die Ansätze in den einzelnen Tarifposten wurden im Sinn der Zielsetzung des Gesetzesvorhabens so gewählt, daß das Gerichtsgebührenaufkommen im wesentlichen gleichbleiben soll. Im übrigen wird durch die Vereinfachung der Gebührenberechnung der Verwaltungsaufwand des Bundes wesentlich verringert, insbesondere werden Arbeitersparnisse bei den Kostenbeamten der Gerichte sowie den Einbringungsstellen eintreten.

Aufbau des Gesetzes

Der Entwurf gliedert sich in den Gesetzentext und den einen Bestandteil des Gesetzes bildenden Tarif, dem Anmerkungen beigegeben sind.

Besonderer Teil

Zum Artikel I

Zum § 1

In § 1 wird gegenüber dem bisherigen Recht klargestellt, daß die in diesem Gesetz vorgesehenen Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren für die

konkrete Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte und Justizverwaltungsbehörden (einschließlich der Behandlung der an diese gerichteten Eingaben) zu entrichten sind. Da dem Tarif und den dort enthaltenen Anmerkungen Gesetzeskraft zukommen soll, wurde bestimmt, daß der Tarif einen Bestandteil des Gesetzes bildet.

Zum § 2

Die Bestimmung des § 2 über die Entstehung des Anspruches des Bundes auf die Gerichtsgebühren wurde zu einem wesentlichen Teil dem bisherigen Recht nachgebildet.

Die Regierungsvorlage sieht zur Verminderung des administrativen Aufwandes und zur Sicherung des Gebührenaufkommens eine Vorauszahlungspflicht für das zivilgerichtliche Verfahren sowie das Exekutionsverfahren vor. In diesem Sinn geht § 2 davon aus, daß die Pauschalgebühren für diese Verfahren bereits zu Beginn des Verfahrens — mit der Einbringung der ersten Eingabe (bei Protokollaranträgen mit Beginn der Niederschrift) — fällig werden.

Die Bestimmungen über das Entstehen des Gebührenanspruches für das Rechtsmittelverfahren in Zivilprozessen (siehe Tarifpost 2 und 3) knüpfen an die bisherige Regelung über die Begründung des Gebührenanspruches für Rechtsmittelschriften an.

Da die Höhe der in einem Verlassenschaftsverfahren anfallenden Gerichtsgebühren erst mit der Beendigung des Verfahrens feststeht, wird entsprechend einer Anregung der Österreichischen Notariatskammer normiert, daß in Verlassenschaftsverfahren der Anspruch auf die Gebühren mit dem Zeitpunkt der Abgabe der Einantwortungskarte an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung begründet wird (§ 2 Z 1 lit. g).

Auch in den in Tarifpost 12 lit. d angeführten außerstreitigen Verfahren steht die Höhe des Gebührenanspruches erst mit der Beendigung des Verfahrens fest; es erschien daher zweckmäßig, in diesen Fällen die Entstehung des Gebührenanspruches auf den Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens abzustellen (§ 2 Z 1 lit. i).

Die Bestimmung des § 2 Z 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß dem Unterhaltschuldner erst mit der Zustellung der Gerichtsentscheidung die ihm obliegenden Verpflichtungen — und damit auch die Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühren — bekannt werden.

Infolge der Gleichartigkeit des rechtlichen Vorgangs bei Eintragungen in die öffentlichen Bücher und solchen in die Register wird im Gesetzentwurf nunmehr für **beide** Fälle in gleicher Weise vorgesehen, daß der Gebührenanspruch mit der Vornahme der Eintragung begründet wird (§ 2 Z 4).

Die Vorschrift des § 2 Z 5 entspricht einem Vorschlag der Österreichischen Notariatskammer; sie

dient der Anpassung an die Regelungen über die Entstehung der Gebührenpflicht bei Eintragungen in die öffentlichen Bücher (§ 2 Z 4).

Zum § 3

Die Vorschrift, daß die in Zivilprozessen und Exekutionsverfahren zu entrichtende Pauschalgebühr — unabhängig vom Inhalt und Umfang des das betreffende Verfahren einleitenden Schriftsatzes — in allen Fällen nur einmal zu bezahlen ist, dient der Vereinfachung der Gebührenberechnung. Dadurch werden umständliche Nachprüfungen des Umfangs der Eingaben, wie sie nach dem bisherigen Recht notwendig waren, vermieden.

Die im § 3 Abs. 3 vorgesehene Regelung bezieht sich nur auf Amtshandlungen, in denen keine Pauschalgebühren anfallen.

Die Ersetzung der bisherigen Bogengebühr durch eine Seitengebühr entspricht einem Anliegen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der Österreichischen Notariatskammer.

Zum § 4

Im Sinn der Entschließung des Nationalrates vom 2. Feber 1983, E 105 — NR/XV. GP, sowie auf Grund des Wunsches des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages wird die Verwendung von Gerichtskostenmarken „zurückgedrängt“ und die Möglichkeiten zur Entrichtung der Gebühren durch Einzahlung auf das Konto des Gerichtes und beim Rechnungsführer erweitert.

Zu Abs. 1

Soweit die Gebührenpflicht bereits von Anfang an feststeht, soll die Partei im Regelfall — von den im Abs. 2 angeführten Fällen abgesehen — die Möglichkeit haben, die Gebühren auch durch Einzahlung auf das Konto des Gerichtes oder durch Bareinzahlung beim Rechnungsführer entrichten zu können. Zur Vereinfachung soll es zum Nachweis der Entrichtung der Gebühren genügen, den urschriftlichen Zahlungsbeleg dem Schriftsatz anzuschließen. Zur Überprüfung der Entrichtung der Gerichtsgebühren ist aber die Vorlage des Original-Einzahlungsbeleges notwendig, der auf dem Schriftsatz zu befestigen ist; Sammelüberweisungen sind unzulässig, weil die Zuordnung eines Betrages zu verschiedenen Gerichtsakten mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre.

Zu Abs. 2

Bloß in den Fällen, in denen eine Partei vom Gericht die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde begeht sowie in den in Tarifpost 14 Z 3 angeführten Justizverwaltungsangelegenheiten kann aus technischen Gründen — zur Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes — auf die Verwendung von Gerichtskostenmarken nicht verzichtet werden.

Zu Abs. 3

Die Regelung des Abs. 3, die zur Anwendung kommt, wenn der Gebührenanspruch nicht bereits von Anfang an (zu Beginn des Verfahrens beziehungsweise bei Überreichung der Eingabe) begründet wird, trägt dem Umstand Rechnung, daß in diesen Fällen bereits das Aktenzeichen der Gerichtssache bekannt ist; durch die Angabe des Aktenzeichens wird dem Gericht die Verbuchung der Gebühren wesentlich erleichtert.

Zum § 5

§ 5 entspricht der bisherigen Regelung (siehe § 4 Abs. 4 GJGebGes. 1962).

Zu den §§ 6 und 7

Die §§ 6 und 7 über die Bemessungsgrundlage und die Zahlungspflicht entsprechen im wesentlichen dem bisherigen Recht (siehe §§ 5 und 6 GJGebGes. 1962).

Zu §§ 8 bis 13 (Gebührenbefreiungen)

Der Gesetzentwurf unterscheidet ebenso wie das GJGebGes. 1962 zwischen persönlicher und sachlicher Gebührenfreiheit. Erstere steht einer bestimmten Person zu; die sachliche Gebührenfreiheit kommt dem Verfahren als solchem zu und erstreckt sich daher auf alle am Verfahren beteiligten Personen. Der Unterschied zwischen den beiden Arten von Befreiungen liegt darin, daß die sachliche Befreiung generell den Ausfall einer Gebühr bewirkt, die persönliche dagegen nur den befreiten Personen zustatten kommt, so daß in diesen Fällen eine Einbringung der betreffenden Gebühr bei den anderen Parteien des Verfahrens, die nicht persönlich gebührenbefreit sind, stattfindet.

§ 8 Abs. 2, § 10 Z 3 und § 13 wurden gegenüber dem bisherigen Recht insoweit ergänzt, als unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des GUG Abschriften, für die gemäß § 29 Abs. 1 GUG eine Abschriftgebühr zu entrichten ist, den Grundbuchs- und Registerauszügen gleichgestellt worden sind.

§ 10, der die persönliche Gebührenfreiheit aus anderen Gründen als denen der Verfahrenshilfe regelt, erstreckt sich nur auf die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, nicht aber auch auf Kosten.

Durch den Hinweis im § 10 Z 1 auf das Bundesfinanzgesetz ist der Kreis jener Bundesbetriebe, denen Gebührenfreiheit zukommt, abgegrenzt, da diese Betriebe im Bundesfinanzgesetz namentlich angeführt sind.

Die Anwendung der den übrigen Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden) durch § 10 Z 2 eingeräumten persönlichen Gebührenbefreiung setzt voraus, daß die Gebietskörperschaft eine Tätigkeit

366 der Beilagen

31

entfaltet, zu der sie in Besorgung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben **verpflichtet** ist; hingegen ist die Anerkennung der Gebührenfreiheit nach § 10 Z 2 zu verneinen, wenn die Tätigkeit außerhalb dieses Aufgabenbereiches liegt und in das Belieben der Gebietskörperschaft gestellt ist (vgl. VwGH 25. Feber 1963, Z 513/61, SlgNF 2809/F).

In diesem Sinn gehören nach der herrschenden Judikatur zum öffentlich-rechtlichen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften ua. die Errichtung, die Erhaltung und der Betrieb einer öffentlichen Krankenanstalt; die Einbringung der Verpflegskosten, die durch die Aufnahme eines Pfleglings in einem Landeskrankenhaus erwachsen; die Führung einer Landeserziehungsanstalt; der Ankauf einer Liegenschaft zur Errichtung eines Amtsgebäudes; der Ankauf einer Liegenschaft durch eine Gebietskörperschaft zur Weiterführung einer Schule; der Ankauf einer Liegenschaft durch eine Gemeinde zur Erweiterung des Friedhofes; der Ankauf von Liegenschaften zur Schaffung von Wegen und Straßen; Maßnahmen zur Erhaltung der Straßen und Wege in tatsächlicher (faktische Instandhaltung) und rechtlicher Hinsicht (Geltendmachung des Rechtes der Benützung); die Errichtung und Erhaltung eines öffentlichen Kindergartens.

Im übrigen wurde einer im Begutachtungsverfahren erstatteten Anregung der Tiroler Landesregierung Rechnung getragen und ausdrücklich ausgesprochen, daß den Sozialhilfeverbänden die persönliche Gebührenfreiheit nach § 10 Z 2 zusteht.

Hingegen ist der öffentlich-rechtliche Wirkungskreis ua. bei folgenden Tätigkeiten zu verneinen: für den Ankauf eines Miethauses zur Unterbringung von Landesbeamten; für die Errichtung von Wohnhäusern, Lagerhäusern oder Theatergebäuden; die Annahme einer der Gebietskörperschaft zu wohltätigen Zwecken ausgesetzten Erbschaft; für den Grundankauf für Erholungsflächen, zB für ein öffentliches Bad oder zur Anlegung eines Campingplatzes; für den Arbeitsgerichtsprozeß eines Vertragsbediensteten gegen ein Land.

Durch das Gebot des § 10 Z 3, daß die Gebührenfreiheit unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch genommen werden muß, wird der Kostenbeamte in die Lage versetzt, die Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit zu prüfen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann die persönliche Gebührenfreiheit noch innerhalb der für den Berichtigungsantrag offenstehenden Frist (im Berichtigungsantrag selbst) geltend gemacht werden (VwGH 16. April 1958, Z 1358/57, SlgNF 1812/F).

§ 10 Z 4 bis 6 entsprechen im wesentlichen dem bisherigen Recht (§ 10 Z 4 bis 6 GJGebGes. 1962). Unter die Gebührenfreiheit der Z 4 fallen auch die Gerichtsgebühren, die in den vom Masseverwalter eingeleiteten Exekutionsverfahren auflaufen (VwGH 16. Jänner 1964, Z 151, 152/1963, SlgNF 3007/F).

Zum § 11

§ 11 entspricht dem bisherigen Recht (siehe § 38 GJGebGes. 1962). Der Gesetzentwurf sieht im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen nur noch Eingabengebühren vor; es entfällt daher die Entrichtung von Protokoll- und Urteilsgebühren, wie sie in den früheren §§ 34 bis 37 GJGebGes. 1962 normiert war.

Zum § 12

§ 12 entspricht dem bisherigen Recht (§ 11 GJGebGes. 1962).

Zum § 13

Die Bestimmung des § 13 wurde in formeller Hinsicht dem § 10 Z 3 insofern angeglichen, als auch die sachliche Befreiung in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder Vornahme einer sonstigen Amtshandlung unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch zu nehmen ist. Im übrigen gilt das zum § 10 Z 3 Gesagte sinngemäß.

Zum § 14

Gebührenrechtlich ist im Zivilprozeß von folgenden Bewertungsgrundsätzen auszugehen:

Für Streitigkeiten, die in den §§ 15 Abs. 1 und 16 angeführt sind, gelten die dort angegebenen (sogenannten bindenden) Bemessungsgrundlagen. Ist keine dieser Streitigkeiten gegeben, so sind für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Bestimmungen der §§ 54 bis 60 JN anzuwenden. Fehlt eine Bewertung und läßt sich der Streitwert nicht nach den angeführten Bestimmungen ermitteln, so ist die Bewertung nach § 17 vorzunehmen, d.h. der Berechnung der Gerichtsgebühren ist dann der für das jeweilige Verfahren geltende Zweifelsstreitwert nach § 17 zugrunde zu legen.

Zum § 15

§ 15 Abs. 1 entspricht dem bisherigen Recht (§ 14 Abs. 1 GJGebGes. 1962).

Die Bestimmung des § 15 Abs. 2, daß in den Fällen, in denen von einer einzelnen Partei oder von Streitgenossen mehrere Ansprüche in einem Zivilprozeß geltend gemacht werden, der Berechnung der Gerichtsgebühren die Summe der geltend gemachten Ansprüche zugrunde zu legen ist, dient der Vereinfachung der Feststellung der Bemessungsgrundlage. Mit dieser Regelung wurde einer Anregung des Obersten Gerichtshofes Rechnung getragen.

§ 15 Abs. 3 entspricht dem § 14 Abs. 2 erster Satz GJGebGes. 1962. Zum Zwecke der Vereinfachung der Gebührenberechnung entfällt die bisherige Regelung des zweiten Satzes des § 14 Abs. 2 GJGebGes. 1962.

§ 15 Abs. 4 sieht anders als das bisherige Recht nur noch eine Bemessungsgrundlage für einstweilige Verfügungen **außerhalb** eines Zivilprozesses vor; wird hingegen ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung **im Zuge eines Zivilprozesses** (entweder gleichzeitig mit der Klage oder während des Verfahrens) gestellt, so sind hiefür keine weiteren Gerichtsgebühren vorgesehen, weil in diesen Fällen mit der für die Klage zu bezahlenden Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 auch die Gebühren des Verfahrens zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung abgegolten sein sollen; eine Erhöhung des Streitwertes tritt — anders wie nach dem § 14 Abs. 3 GJGebGes. 1962 — hiedurch nicht ein.

§ 15 Abs. 5 entspricht dem bisherigen Recht (§ 14 Abs. 4 GJGebGes. 1962).

Zum § 16

Um die Ermittlung der Höhe der Pauschalgebühren für alle Beteiligten zu erleichtern, sieht § 16 für einzelne Streitigkeiten, die nicht Geldansprüche betreffen und bei denen ansonsten die Bewertung unverhältnismäßig schwierig wäre, feste (bindende) Bemessungsgrundlagen vor. Gegenüber dem bisherigen Recht wurden die angeführten Fälle in zwei Gruppen neu gegliedert und die bindenden Bemessungsgrundlagen — die zuletzt im Jahre 1968 (BGBI. Nr. 47/1968) festgesetzt worden sind — den geänderten Verhältnissen angepaßt; darüber hinaus wurden zur Vereinfachung der Bewertung Exekutionsanträge nach § 10 a EO und Streitigkeiten über Oppositions- (§ 35 EO), Impugnations- (§ 36 EO) und Exszindierungsklagen (§ 37 EO) in den Katalog des § 16 mit einbezogen.

Zum § 17

Fehlt eine Bewertung und läßt sich der Streitwert nicht ermitteln, so ist der Zweifelsstreitwert des § 17 heranzuziehen. Da die im § 16 GJGebGes. 1962 angeführten Bemessungsgrundlagen seit 1. Feber 1968 unverändert geblieben sind (BGBI. Nr. 47/1968), war es geboten, diese Beträge den derzeitigen Verhältnissen anzupassen.

Zum § 18

Die im § 18 enthaltenen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht (§ 18 GJGebGes. 1962) sind durch die Einführung des Pauschalgebührensystems in den Zivilprozessen notwendig geworden; in diesem Zusammenhang ist die neue Regelung des § 18 Abs. 2 Z 2 hervorzuheben, daß bei Erweiterung des Klagebegehrens oder bei Abschluß eines Vergleiches über eine Leistung, deren Wert das Klagebegehren übersteigt, die Pauschalgebühr unter Zugrundelegung des geänderten Streitwertes und unter Einrechnung der bereits bei Klageeinbringung entrichteten Pauschalgebühr neu zu berechnen ist.

Im Begutachtungsverfahren ist das Handelsgericht Wien dafür eingetreten, daß in den Fällen, in denen nur die Zinsenentscheidung angefochten wird, ein Endzeitpunkt für die Zinsenberechnung genannt werden soll, weil sonst der Betrag nicht genau bestimmbar sei. Zur eindeutigen Regelung dieser Rechtsfrage wird im § 18 Abs. 2 Z 4 zweiter Satz ausdrücklich der Zeitpunkt der Zustellung der angefochtenen Entscheidung an den Rechtsmittelwerber als Endzeitpunkt für die Zinsenberechnung (als Gebührenbemessungsgrundlage) normiert.

Die Bestimmung des Abs. 3 ist auf die Einführung der Phasenpauschalierung in Zivilprozessen zurückzuführen; dieses System muß, um Mißbräuche zu vermeiden, immer so angelegt werden, daß sich die Bemessungsgrundlage nach dem höchsten innerhalb einer Phase geltend gemachten Anspruch richtet. Durch eine Einschränkung des Klagebegehrens oder den Abschluß eines Vergleiches über eine Leistung, deren Wert niedriger als die eingeklagte Forderung ist, tritt gebührenrechtlich keine Änderung des Streitwertes ein (§ 18 Abs. 1 und 3).

Zum § 19

§ 19 entspricht zu einem wesentlichen Teil dem früheren Recht (§ 17 GJGebGes. 1962); die im Abs. 3 gegenüber dem bisherigen Recht vorgenommene Änderung, daß im Falle der Einschränkung des Exekutionsverfahrens auf einen Teil des vollstreckbaren oder zu sichernden Anspruches die Bemessungsgrundlage gleichbleibt, trägt der Einführung des Pauschalgebührensystems im Exekutionsverfahren Rechnung (für das gesamte Verfahren ist nur eine Gebühr vorgesehen), das an die Verhältnisse im Zeitpunkt der Überreichung des Exekutionsantrages anknüpft (§ 2 Z 1 lit. e).

Zum § 20

§ 20 regelt die Zahlungspflicht des Gegners der gebührenbefreiten Partei. Diese Bestimmung ist im wesentlichen dem § 20 sowie dem § 19 Abs. 4 bis 6 GJGebGes. 1962 nachgebildet.

Zum § 21

§ 21 Abs. 1 regelt die Zahlungspflicht des Gegners der gebührenbefreiten Partei im Exekutionsverfahren und entspricht im wesentlichen dem § 20 Abs. 2 GJGebGes. 1962.

Die Bestimmung des § 21 Abs. 2 ist neu. Sie dient der Verminderung des Verwaltungsaufwandes in Exekutionsverfahren auf bewegliche körperliche Sachen in den Fällen, in denen der betreibende Gläubiger von der Pflicht zur Entrichtung der Gerichtsgebühren befreit ist. Nunmehr soll gleichzeitig mit der betriebenen Forderung auch die Gerichtsgebührenforderung des Bundes (Tarifpost 4 lit. a) hereingebracht werden, wodurch eine zweimalige Exekution gegen dieselbe verpflichtete

366 der Beilagen

33

Partei erspart wird; beim Vollzug hat demnach der Gerichtsvollzieher die Pfändung der in der Gewahrsame des Verpflichteten befindlichen Gegenstände nicht nur für die betriebene Forderung, sondern auch zugunsten der Gerichtsgebührenforderung vorzunehmen. Der Beschuß, mit dem die Gerichtsgebühren bestimmt werden, ist ein richterlicher Beschuß (Beschuß des Rechtspflegers), gegen den das Rechtsmittel des Rekurses zulässig ist. Kann die Gerichtsgebührenforderung im Rahmen des auf Antrag des betreibenden Gläubigers eingeleiteten Exekutionsverfahrens nicht hereingebracht werden, hat der Kostenbeamte des Exekutionsgerichtes gemäß §§ 213, 212 Abs. 4 Geo. vorzugehen und den Zahlungsauftrag (§ 6 GEG 1962) zu erlassen.

Neu ist auch die Vorschrift des Abs. 3; hiedurch soll den Fällen Rechnung getragen werden, in denen der Exekutionstitel nachträglich für ungültig erkannt, aufgehoben oder für unwirksam erklärt worden ist (§ 39 Abs. 1 Z 1 und 9 EO).

Die Vorschrift des Abs. 4 ist dem § 20 Abs. 3 GJGebGes. 1962 nachgebildet.

Zum § 22

§ 22 entspricht dem bisherigen Recht (vgl. § 24 GJGebGes. 1962).

Da der Gesetzesentwurf nunmehr **feste** Pauschalgebühren für die Konkurs- und Ausgleichsverfahren vorsieht (siehe Tarifpost 6), entfallen die früheren §§ 21 bis 23 und § 26 GJGebGes. 1962 betreffend die Feststellung der Berechnungsgrundlage durch das Konkurs- oder Ausgleichsgericht ersatzlos.

Zum § 23

§ 23 Abs. 1 und 2 sind im wesentlichen dem bisherigen Recht (§ 30 Abs. 1 und 3 GJGebGes. 1962) nachgebildet; aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wurde der Inhalt des bisherigen § 30 Abs. 2 GJGebGes. 1962 in die Anmerkungen zur Tarifpost 7 transferiert.

Neu ist die Regelung des § 23 Abs. 3, daß den Antragsteller die Zahlungspflicht für einen Unterhaltsabsetzungsantrag in jenen Fällen trifft, in denen er mit seinem Begehr auch nur zum Teil erfolglos geblieben ist.

Zum § 24

§ 24 entspricht der bisherigen Regelung (§ 27 GJGebGes. 1962). Maßgebend für die Bemessungsgrundlage im Verlassenschaftsverfahren ist der reine Nachlaßwert, der vom Verlassenschaftsgericht anerkannt und der Abhandlung zugrunde gelegt worden ist; falls aber das Gericht ausnahmsweise einen reinen Nachlaßwert weder anerkannt noch festgestellt hat, muß nach den Grundsätzen des § 7 ABGB auf verwandte Bewertungsvorschrif-

ten Bedacht genommen werden; hiefür kommen vor allem die Bestimmungen der §§ 2 bis 17 BewG 1955 in Betracht.

Zahlungspflichtig für die Pauschalgebühr sind die Erben; zur Vermeidung von Härten ist aber ein Regressanspruch der Erben gegen die Vermächtnisnehmer und Noterben vorgesehen.

Zum § 25

§ 25 regelt die Zahlungspflicht für Eintragungsgebühren in Grundbuchsachen und entspricht inhaltlich im wesentlichen dem bisherigen § 28 GJGebGes. 1962; im Entwurf wurde darüber hinaus zur Vermeidung von unbilligen Härtefällen noch normiert, daß in den Fällen, in denen die nach § 38 lit. c GBG 1955 eingetragene Pfandrechtsvermerkung nachträglich wieder gelöscht wird — etwa weil der Grundbucheintragung zugrunde liegende Abgabenbescheid der Finanzbehörde im Rechtsmittelweg behoben worden ist —, die Zahlungspflicht zu entfallen hat; allenfalls bereits entrichtete Gerichtsgebühren sind zurückzuzahlen. Durch die neue Bestimmung des Abs. 2 dritter Satz wurde im Sinne einer Anregung des Bundesministeriums für Finanzen auch auf die Fälle einer teilweisen Löschung des nach § 38 lit. c GBG 1955 vorgenommenen Pfandrechtes Bedacht genommen.

Zum § 26

§ 26, der Bestimmungen über die Wertberechnung für die Eintragungsgebühr enthält, entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 29 GJGebGes. 1962. Einer Eintragungsgebühr unterliegen Eintragungen zum Erwerb des Eigentums und des Pfandrechtes; infolge der Gleichartigkeit des Vorganges bei Eintragungen des Baurechtes mit der Verbücherung des Eigentumsrechtes unterwirft darüber hinaus der Entwurf auch die Baurechtseintragungen der Gebührenpflicht.

Bei den vom Finanzamt bei Eigentums- und Baurechtsübertragungen auszustellenden Unbedenklichkeitsbescheinigungen handelt es sich um keine bescheidmäßige Festsetzung der Bemessungsgrundlage für die Eintragungsgebühr, sondern um eine bloße Mitteilung, die es dem Kostenbeamten grundsätzlich ersparen soll, eigene Berechnungen über den der Grunderwerbsteuer bzw. der Erbschafts- oder Schenkungssteuer zugrunde zu legenden Betrag anzustellen (§ 160 Abs. 1 BAO).

Das Finanzamt hat die in der Unbedenklichkeitsbescheinigung angegebene Bemessungsgrundlage zu berichtigen, wenn sich ihre Unrichtigkeit herausstellt. Die Entscheidung, wie hoch die Bemessungsgrundlage für die Eintragungsgebühr ist, haben aber in allen Fällen die mit der Einbringung der Eintragungsgebühr betrauten Justizverwaltungsstellen zu treffen. Auch die Berichtigung der angegebenen Bemessungsgrundlage durch das

Finanzamt ist, wie die Angabe der Bemessungsgrundlage in der Unbedenklichkeitsbescheinigung selbst, dazu geeignet, um den mit der Einhebung der Eintragungsgebühr betrauten Justizverwaltungsstellen die Entscheidung zu erleichtern. Eine Bindung wird nur in den Fällen gegeben sein, in denen die Bemessungsgrundlage im abgabenbehördlichen (Rechtsmittel-)Verfahren bescheidmäßig festgesetzt wird. Für den Fall einer Änderung (Berichtigung) der in der Unbedenklichkeitsbescheinigung angegebenen Bemessungsgrundlage auf Grund der Ergebnisse eines der Grunderwerb-, die Erbschafts- oder die Schenkungssteuer betreffenden abgabenbehördlichen Verfahrens ist eine Neubemessung der Eintragungsgebühr von Amts wegen durch den Kostenbeamten des Gerichtes vorgesehen (§ 26 Abs. 1 vorletzter Satz).

Der Zahlungspflichtige kann die Unrichtigkeit der in der Unbedenklichkeitsbescheinigung angegebenen Bemessungsgrundlage geltend machen: a) im abgabenbehördlichen Rechtsmittelverfahren; b) durch eine entsprechende (formlose) Anregung beim Kostenbeamten vor der Vorschreibung der Eintragungsgebühr mittels Zahlungsauftrages (§ 6 GEG 1962) oder c) im Berichtigungsantrag (§ 7 Abs. 1 GEG 1962). Die Unrichtigkeit einer solchen Angabe kann überdies auch von Amts wegen, und zwar sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Zahlungspflichtigen, wahrgenommen werden.

§ 26 Abs. 2 bis 4 entspricht dem bisherigen Recht. Zu § 26 Abs. 2 ist im übrigen festzuhalten, daß die Bemessungsgrundlage von Pfandrechten, die weder einen Nennbetrag noch einen Höchstbetrag haben, nach dem BewG 1955 zu ermitteln ist.

Zu den §§ 27 bis 30

Diese Vorschriften entsprechen inhaltlich im wesentlichen den bisherigen Regelungen (siehe §§ 31 bis 33 und § 40 GJGebGes. 1962).

Zum § 31

Die Bestimmung des § 31 ist im wesentlichen dem § 41 GJGebGes. 1962 nachgebildet. Die in Abs. 1 des § 31 vorgenommenen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht sind auf die Neufassung der Vorschriften über die Entstehung der Gebührenpflicht (§ 2) und die Neueinführung des Pauschalgebührensystems zurückzuführen.

Die im Abs. 2 zur Rückzahlung von Gebühren geforderte Voraussetzung „ohne Aufforderung“ ist dann gegeben, wenn keine Zahlungsaufforderung (GeoForm 51) oder kein Zahlungsauftrag ergangen ist.

Der neue Abs. 3 folgt der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 1. Juli 1953, Z 348, 1028/52, SlgNF 794/F). Die Entscheidung des Gerichtshofpräsidenten, die von Amts wegen herbeigeführt wird, wenn der Kostenbeamte den

Rückzahlungsantrag nicht für begründet hält, ist keine Rechtsmittelentscheidung.

Zum § 32

Zur Sicherung des Gebührenaufkommens und zur Vermeidung des mit der Vorschreibung und Einhebung von Gerichtsgebühren verbundenen (erheblichen) Verwaltungsaufwandes sieht § 32 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes in Anlehnung an die rechtsähnliche Bestimmung des § 9 Abs. 1 GebG 1957 vor, daß in den Fällen, in denen eine Gerichtsgebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet worden ist, die zur Zahlung der Gebühr verpflichteten Personen den fehlenden Gebührenbetrag im eineinhalbfachen Ausmaß zu entrichten haben.

Die im Abs. 2 vorgesehene Mithaftung der Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertreter, die anders wie bisher auf den im Abs. 1 angeführten Mehrbetrag eingeschränkt wird und demnach nicht Platz greifen kann, wenn die zahlungspflichtige Partei der ihr nach § 2 GJGebG 1985 gesetzlich obliegenden Pflicht nachkommt (die Gebühr also von Anfang vollständig bezahlt hat), soll dazu beitragen, daß die Gerichtsgebühren zu den im Gerichts- und Justizverwaltungsgebührenge setz 1985 vorgesehenen Zeitpunkten (§ 2 leg. cit.) ohne weiteren Verwaltungsaufwand (Zahlungsaufforderung, Zahlungsauftrag, Eintreibung) entrichtet werden.

Infolge der Ersetzung der bisher in den Verfahren auflaufenden Einzelgebühren durch das neue Pauschalgebührensystem ist die Höhe der Gebühr bereits zu Beginn des Verfahrens leicht feststellbar, sodaß es im Regelfall bei Beachtung des § 2 GJGebG 1985 zu keiner nachträglichen (weiteren) Vorschreibung von fehlenden Gerichtsgebühren und damit auch nicht zur Einhebung des Hälftezuschlags kommen wird.

Zum § 33

§ 33 ist die Folgebestimmung des § 4 Abs. 3 sowie des § 40 Abs. 1 zweiter Satz, GJGebGes. 1962.

Die Bestimmungen des Tarifes

Den zweiten Teil des Gesetzes bildet der Tarif samt den zu ihm gehörenden Anmerkungen. Er gliedert sich in die Hauptabschnitte I bis VII. Die Abschnitte I bis VI enthalten die Gebühren für die einzelnen Verfahrensarten, der Abschnitt VII behandelt gemeinsame Gebühren.

Abschnitt I regelt die Pauschalgebühren im zivilgerichtlichen Verfahren (einschließlich Rechtsmittelverfahren zweiter und dritter Instanz) und im Exekutionsverfahren.

Tarifpost 1 normiert eine Pauschalgebühr für das gesamte zivilgerichtliche Verfahren erster Instanz.

366 der Beilagen

35

Nach der bisherigen Rechtslage ist für jede Eingabe (Schriftsatz), jedes Protokoll über eine Verhandlung (abgestuft nach deren Dauer), für Entscheidungen in Zivilprozessen in der Hauptsache und für Vergleiche eine gesonderte Gebühr zu entrichten; an deren Stelle tritt nunmehr **eine** — von der Dauer des Verfahrens unabhängige — (Pauschal-)Gebühr; weitere Einzelgebühren fallen daneben im Anwendungsbereich der Tarifpost 1 nicht mehr an (auch nicht für den Fall, daß im Zuge des zivilgerichtlichen Verfahrens ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt werden sollte); nur in Zivilprozessen sind für die Rechtsmittelverfahren weitere Gebühren zu entrichten (Tarifpost 2, 3).

Zu Anmerkung 3 zur Tarifpost 1 ist klarzustellen, daß in den Fällen, in denen ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung außerhalb eines Zivilprozesses noch vor der Zustellung an den Antragsgegner zurückgezogen wird, die Pauschalgebühren sowie die Ausfertigungskosten nur ein Achtel der in der Tarifpost 1 sowie im § 1 a GEG 1962 angeführten Ansätze betragen.

Tarifpost 2 sieht eine vom Berufungs- beziehungsweise Rekurswerber zu entrichtende Pauschalgebühr für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz vor, die anstelle der bisherigen Einzelverrechnung (Eingabengebühren, Protokollgebühren, Entscheidungs- und Vergleichsgebühren) tritt.

Tarifpost 3 setzt Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz fest; gebührenpflichtig sind Revisionsverfahren und Verfahren über Rekurse nach § 519 Abs. 1 Z 3 ZPO. Im übrigen wird auf das zu Tarifpost 2 Gesagte verwiesen.

Tarifpost 4 regelt die Pauschalgebühren für alle Exekutionsverfahren. Ähnlich wie in zivilgerichtlichen Verfahren war nach der bisherigen Rechtslage jede Eingabe (Schriftsatz) und jedes Protokoll zu vergebühren; an deren Stelle tritt nunmehr **eine** (Pauschal-)Gebühr; weitere Einzelgebühren, **auch nicht für das Rechtsmittelverfahren**, fallen daneben im Anwendungsbereich der Tarifpost 4 nicht mehr an.

Tarifpost 5

Da die Fälle, in denen im Konkurs- und Ausgleichsverfahren eine **Eingabengebühr** zu entrichten ist, in der Tarifpost 5 (samt Anmerkungen) taxativ aufgezählt sind, sind für alle anderen Eingaben (einschließlich der Eingaben im Vorverfahren nach § 79 ff. AO) keine Gebühren zu entrichten.

Durch die Beseitigung der Gebührenpflicht für „sonstige Eingaben“ nach lit. c zur Tarifpost 5 GJGebGes. 1962 — ausgenommen die Forderungsanmeldungen — ist es zur Vermeidung eines Gebührenausfalles nötig, die Gebührenansätze der Tarifpost 5 für Anträge eines Gläubigers auf Eröffnung des Konkurses sowie für Forderungsanmeldungen entsprechend anzuheben.

Die Anmerkung 1 tritt an die Stelle der früheren Tarifpost 6 GJGebGes. 1962.

Entsprechend von Anregungen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der Österreichischen Notariatskammer wird die nach dem bisherigen Recht bestehende Bogengebühr beseitigt, um eine umständliche und zeitraubende Nachprüfung des Umfanges der Schriftsätze zu ersparen.

Tarifpost 6

Zur Vereinfachung der Gebührenberechnung werden im Konkurs- und Ausgleichsverfahren die Hundertsatzgebühren, wie sie im GJGebGes. 1962 vorgesehen waren, durch feste Gebühren ersetzt; im übrigen entsprechen die im Entwurf angeführten Gebührentatbestände den bisherigen Regelungen. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die im § 25 GJGebGes. 1962 enthaltenen Bestimmungen in die Anmerkung 2 zur Tarifpost 6 transferiert.

Tarifpost 7

Die Gebühren für Entscheidungen über den Anspruch auf Unterhalt (Tarifpost 7 lit. a) sind gegenüber dem bisherigen Recht unverändert geblieben.

Durch die Einführung einer Gebührenpflicht für Entscheidungen über Unterhaltsherabsetzungsanträge wurde eine nach dem Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 bestehende Rechtslücke geschlossen; die Höhe der Gebühr wurde aus sozialen Gründen mit 100 S bestimmt.

Im Interesse der Pflegebefohlenen und im Hinblick darauf, daß die Höhe des Einbringungserfolges in keinem Verhältnis zu dem mit der Vorschreibung und Einhebung der Gebühren verbundenen Aufwand steht, werden in den Pflegschafts-, Sachwalterschafts- und Vormundschaftssachen die Eingabengebühren (wie sie bisher in Tarifpost 8 des GJGebGes. 1962 vorgesehen waren) beseitigt.

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wird der Inhalt des früheren § 30 Abs. 2 GJGebGes. 1962 in die Anmerkungen zur Tarifpost 7 transferiert.

Tarifpost 8

Zur Vereinfachung werden im Verlassenschaftsverfahren die bisherigen festen Gebühren nach Tarifpost 10 lit. a GJGebGes. 1962 sowie die Tausendsatzgebühren nach Tarifpost 10 lit. b GJGebGes. 1962 in **eine** Tausendsatzgebühr, die 3 vT des reinen Nachlaßvermögens beträgt (mindestens jedoch 200 S), zusammengefaßt.

Im übrigen entsprechen die Anmerkungen zur Tarifpost 8 im wesentlichen dem bisherigen Recht.

Tarifpost 9 regelt in lit. a die Eingabengebühr, in lit. b die Eintragungsgebühr und in lit. c die Gebühr für Grundbuchsäusüge.

Unverändert gegenüber dem bisherigen Recht bleibt die Gebührenpflicht für alle Eingaben, mit denen Eintragungen in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch) begehrt werden; infolge des Wegfalles der Eingabengebühr für „sonstige Eingaben“ (Tarifpost 11 lit. a Z 2 GJGebGes. 1962) ist es zur Vermeidung eines Gebührenausfalls nötig, die Eingabengebühr nach Tarifpost 9 lit. a entsprechend gegenüber dem bisherigen Recht zu ändern; darüber hinaus war es aus dem gleichen Grund geboten, auch die Anträge im Sinn des § 4 LiegTeilG auf Einleitung des Auffordérungsverfahrens, die Anträge des Erstehers nach § 237 EO und die Rechtsmittelschriften gegen Beschlüsse des Grundbuchsgerichtes der Gebühr nach Tarifpost 9 lit. a zu unterwerfen (siehe Anmerkung 1).

Da Anträge auf Berichtigung des Grundbuchs nach § 21 GUG auf Fehler des Gerichtes zurückzuführen sind, werden diese Anträge im Sinne einer Anregung der Österreichischen Notariatskammer von der Gebührenpflicht ausgenommen (siehe Anmerkung 4 lit. b).

Neu ist die Gebühr für die Eintragung des Bau-rechtes (§ 14 des Gesetzes vom 26. April 1912, RGBI. Nr. 86, betreffend das Baurecht); damit wird eine derzeit bestehende Lücke des Gebührenrechts geschlossen. Der Arbeitsaufwand für die Bearbeitung eines Ansuchens um bücherliche Eintragung des Baurechtes kommt dem der Eintragung des Eigentumsrechtes jedenfalls gleich; beide Eintragungen sind einander rechtsähnlich.

Auf Grund von Anregungen, die im Begutachtungsverfahren erstattet worden sind (Verwaltungsgerichtshof, Österreichische Notariatskammer, Bundeswirtschaftskammer, Verband Österreichischer Banken und Bankiers), wurde die bisherige gebührenrechtliche Regelung für Simultanhypotheken, daß die Eintragungsgebühr nur einmal zu bezahlen ist, auf weitere gleichartige Fälle ausgedehnt (siehe Anmerkung 8 zur Tarifpost 9).

Da in der Tarifpost 15 generell die Gebühren für Abschriften geregelt sind, sieht der vorliegende Gesetzentwurf entsprechend einer Anregung der Österreichischen Notariatskammer aus Gründen der Vereinheitlichung vor, daß Abschriften aus der Urkundensammlung nunmehr nach Tarifpost 15 zu vergebühren sind.

Ebenso wie bei Tarifpost 5 wird die nach dem bisherigen Recht für Grundbucheingaben bestehende Bogengebühr beseitigt, um die Notwendigkeit einer Nachprüfung des Umfanges der Schriftsätze zu vermeiden.

Da die Bogengebühr als „antiquiert“ anzusehen ist, knüpft die Gebührenpflicht für Grundbuchsauszüge (und Ergänzungen) nunmehr an die Seitenzahl an, wobei für Grundbuchsauszüge eine Mindestgebühr von 40 S festgesetzt wird.

Die Anmerkungen zur Tarifpost 9 entsprechen im übrigen inhaltlich im wesentlichen den bisherigen Bestimmungen (siehe Anmerkungen zur Tarifpost 11 GJGebGes. 1962).

Tarifpost 10 behandelt die Pauschalgebühren für das Handelsregister im Abschnitt I, für das Genossenschaftsregister im Abschnitt II, für das Schiffsregister im Abschnitt III und für Registerauszüge im Abschnitt IV.

Gegenüber der bisherigen Tarifpost 12 GJGebGes. 1962 ergeben sich im wesentlichen folgende Änderungen: Nach der früheren Regelung war bei Errichtung einer in- oder ausländischen Zweigniederlassung der Berechnung der Pauschalgebühr das der Zweigniederlassung zur Verfügung stehende Vermögen zugrunde zu legen (siehe Anmerkung 2 zur Tarifpost 12 GJGebGes. 1962); die Ermittlung des Vermögens einer Zweigniederlassung war aber mit schwierigen Erhebungen verbunden und erforderte für alle Beteiligten einen erheblichen Arbeitsaufwand. Zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten sieht der vorliegende Gesetzesentwurf für Eintragungen von Zweigniederlassungen generell feste Gebühren vor (Tarifpost 10 lit. b).

Neu sind feste Gebührenbeträge für Registerenttragungen betreffend Verschmelzungen von Gesellschaften (Tarifpost 10 I Z 4 lit. e) sowie die Gebührenpflicht für die Eintragungen in das Genossenschaftsregister (siehe Tarifpost 10 II); damit werden Lücken des Gebührenrechts geschlossen.

Die bisherige gebührenrechtliche Regelung für Simultanhypotheken, daß die Eintragungsgebühr nur einmal zu bezahlen ist (Anmerkung 6 zur Tarifpost 11 GJGebGes. 1962), wurde infolge der Rechtsähnlichkeit von Schiffshypotheken mit Liegenschaftspfandrechten auch auf die Fälle ausgedehnt, in denen Pfandrechte für dieselbe Forderung an mehreren Schiffen erworben werden (Anmerkung 7 zur Tarifpost 10).

Für Registerauszüge (Abschriften) ist eine gleich hohe Gebühr wie für Grundbuchsauszüge zu bezahlen; die Bogengebühr wurde als „überholt“ durch eine Seitengebühr ersetzt.

Im übrigen entsprechen die Anmerkungen zur Tarifpost 10 inhaltlich im wesentlichen den bisherigen Bestimmungen (siehe Anmerkungen zur Tarifpost 12 GJGebGes. 1962).

Tarifpost 11 entspricht im wesentlichen den bisherigen Regelungen (siehe Tarifpost 13 GJGebGes. 1962). Die in die Anmerkungen neu aufgenommenen Bestimmungen berücksichtigen die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sowie die bisher geübte Praxis. Danach unterliegt der Gebührenpflicht nach Tarifpost 11 lit. c Z 1 auch der in einem gerichtlichen Vergleich ausgesprochene Verzicht auf das gesetzliche Erbrecht. Wird im Zuge eines Abhandlungsverfahrens ein Erbschaftskauf oder ein sonstiges der Formvor-

schrift des § 1278 ABGB unterliegendes Rechtsgeschäft beurkundet, so ist hiefür die Gebühr nach Tarifpost 11 lit. c Z 1 zu entrichten.

Unter die Gebührenpflicht nach Tarifpost 11 lit. c Z 2 fallen sowohl die Aufnahme eines vor Gericht mündlich errichteten Testamentes als auch die vom Erblasser erwirkte gerichtliche Hinterlegung eines schriftlichen Testamentes (vgl. VwGH 31. Oktober 1969, Z 612/69, SlgNF 3979/F).

Tarifpost 12

Gegenüber dem bisherigen Recht (Tarifpost 14 GJGebGes. 1962) werden in die Tarifpost 12 Anträge auf Feststellung der Rechtmäßigkeit gesonderter Wohnungsnahme, die Verfahren zur Annahme an Kindes Statt, Verfahren nach dem Notwegegesetz sowie Gesuche zwecks Erlages bei der Verwahrungsabteilung aufgenommen.

Die Gebührenansätze, die seit 1. Feber 1968 unverändert geblieben sind (BGBL. Nr. 47/1968), sind den geänderten Verhältnissen angepaßt worden; im übrigen entspricht Tarifpost 12 inhaltlich im wesentlichen der Tarifpost 14 GJGebGes. 1962 samt Anmerkungen.

Tarifpost 13 bestimmt, welche Eingabengebühren im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen zu entrichten sind.

Nach der bisherigen Rechtslage ist für **jede** Eingabe (Schriftsatz) und für **jedes** Protokoll über eine Verhandlung (abgestuft nach deren Dauer) sowie für Urteile eine gesonderte Gebühr zu entrichten; an deren Stelle tritt nunmehr eine Eingabengebühr, die bei Überreichung der Privatanklage zu entrichten ist. Weitere Einzelgebühren, auch nicht für das Rechtsmittelverfahren, fallen daneben im Anwendungsbereich der Tarifpost 13 nicht mehr an.

Darüber hinaus wurde auch in dieser Tarifpost (ähnlich wie bei den Tarifposten 5 und 9 lit. a) die Bogengebühr beseitigt.

Tarifpost 14 regelt die Pauschalgebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten. Nach dem Gesetzentwurf treten zur Vereinfachung an die Stelle der Rahmengebühren nunmehr feste Gebührenbeträge. Neu aufgenommen wurden folgende Gebürentatbestände:

Anträge um Eintragung in die Sachverständigen- oder Dolmetscherliste sowie Anträge um Eintragung in die Liste der Verteidiger in Strafsachen.

Für die in Tarifpost 14 Z 4 und 5 angeführten Anträge sind nach dem bisherigen Recht Stempelgebühren nach § 14 TP 6 GebG 1957 zu entrichten. An deren Stelle treten nunmehr Justizverwaltungsgebühren, weil mit dem Antrag der Partei ein Tätigwerden einer Justizverwaltungsbehörde angestrebt wird. Eine Eingabengebühr nach dem GebG 1957 kommt nunmehr für diese beiden Anträge nicht mehr in Betracht, da im vorliegenden

Gesetzentwurf hiefür eine Justizverwaltungsgebühr vorgesehen ist (siehe § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 GebG 1957).

Im übrigen entsprechen die Anmerkungen inhaltlich den bisherigen Regelungen (siehe Anmerkungen zur Tarifpost 18 GJGebGes. 1962).

Tarifpost 15 enthält gemeinsame Bestimmungen über Gebühren und zwar in lit. a für Abschriften (Duplikate) und in lit. b für Amtsbestätigungen (Zeugnisse).

Neu gegenüber dem bisherigen Recht wird — aus Gründen der Vereinfachung — normiert, daß auch die erste Ausfertigung des Grundbuchsbeschlusses, die dem Bevollmächtigten (Vertreter) des Antragstellers zuzustellen ist, gebührenfrei sein soll. Darüber hinaus wird aus sozialen Gründen bestimmt, daß für Amtsbestätigungen, die in Pflegschafts-, Sachwalterschafts- und Vormundschaftssachen ausgestellt werden, keine Gebühren zu entrichten sind (Anmerkung 3 lit. g); unter diese Befreiungsbestimmungen fallen aber nicht nur Amtsbestätigungen über elterliche Rechte, sondern auch solche nach § 248 Abs. 3 AußStrG.

Auch für Amtsbestätigungen, die in Verlassenschaftssachen ausgestellt werden, in denen von Amts wegen keine Verlassenschaftsabhandlung stattfindet, ist eine Gebührenbefreiung neu eingeführt worden (Anmerkung 3 lit. g), weil in diesen Fällen kein nennenswertes Vermögen vorhanden ist.

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wurden alle Gebühren für Abschriften in der Tarifpost 15 lit. a zusammengefaßt.

Ähnlich wie bei Tarifpost 9 lit. c wurde die bisherige „Bogengebühr“ durch eine „Seitengebühr“ ersetzt.

Zum Artikel II (Änderungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 1)

§ 1 enthält Bestimmungen, welche Beträge vom Gericht als Justizverwaltungsbehörde von Amts wegen einzubringen sind. Er entspricht inhaltlich im wesentlichen dem bisherigen Recht.

Zu Z 2 (§ 1 a)

§ 1 a normiert die Einbringung von Ausfertigungskosten durch das Gericht (als Justizverwaltungsbehörde). Unter Berücksichtigung der mit Wirkung vom 1. Feber 1984 eingetretenen Erhöhung der Postgebühren (BGBL. Nr. 597/1983) sowie des Wegfalles der bisher von den beklagten Parteien in streitigen Rechtssachen entrichteten Ausfertigungskosten mußten die Ansätze des § 1 a neu festgesetzt werden.

Im Begutachtungsverfahren ist mehrmals die Frage aufgeworfen worden, ob bei der Pauschalierung der Gebühren noch zusätzlich zu den neuen Pauschalgebühren Ausfertigungskosten eingehoben werden müssen. Dies kann leider nicht umgangen werden, weil die Ausfertigungskosten kein Entgelt für Leistungen der Justizbehörden, sondern der (pauschalierte) Ersatz für die tatsächlich aufzuwendenden Portogebühren sind.

Zu Z 3 (§ 2)

§ 2 regelt, von wem die Kosten, die aus Amtsgeldern vorgestreckt worden sind, einzubringen sind. Wie nach dem bisherigen Recht (siehe Art. XI Z 2 der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBI. Nr. 135) obliegt in diesen Fällen und unter der Voraussetzung, daß der Kostenbetrag die Wertgrenze von 2 000 S nicht übersteigt, die Entscheidung, welcher Partei der Ersatz der Kosten aufzuerlegen ist, dem Kostenbeamten; hingegen ist bei Beträgen, die höher als die Wertgrenze von 2 000 S sind, ein richterlicher Grundsatzbeschuß vorgesehen.

Bei der Entscheidung nach § 2 GEG wird folgendes zu beachten sein:

Der § 40 Abs. 1 ZPO ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die „bestehende Vorschrift“, nach der gemäß § 2 GEG die Parteien in Zivilprozessen die Kosten zu ersetzen haben. Im Regelfall wird daher der Beweisführer die Kosten zu tragen haben. In den Fällen, in denen keine der Parteien einen Antrag auf Vornahme der Amtshandlung gestellt hat, wird es darauf ankommen, in wessen Interesse sie vorgenommen worden ist.

Hingegen kommt im Verfahren außer Streitsachen eine analoge Anwendung des § 40 Abs. 1 ZPO nicht in Betracht. Soweit nicht für eine bestimmte Verfahrensart eine „bestehende Vorschrift“ besteht, wie etwa im § 111 Abs. 1, § 252 AußStrG, § 20 Abs. 5 BStrG 1971, § 44 EisbEG, haften daher im außerstreitigen Verfahren die Parteien nach den Grundsätzen des § 2 GEG 1962.

Neu aufgenommen wurde die Bestimmung des § 2 Abs. 3. Ähnlich wie die nur für Gerichtsgebühren geltende Bestimmung des § 20 Abs. 1 GJGebG 1985 normiert auch § 2 Abs. 3 für Kosten, daß in den Fällen, in denen aus dem Kostenausspruch des Gerichtes nicht mit Sicherheit zu erkennen ist, in welchem Verhältnis der gebührenpflichtige Gegner der gebührenbefreiten Partei die Kosten zu ersetzen hat, die Hälfte der auf die gebührenbefreite Partei entfallenden Kosten (§ 1 Z 5) beim gebührenpflichtigen Gegner einzuheben ist. Damit wird eine Rechtslücke geschlossen.

Zu Z 4 (§ 3)

§ 3 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 1 des GEG 1962 (in der Fassung der Zivilverfahrens-Novelle

1983, BGBI. Nr. 135). Der bisherige Abs. 2 wurde in modifizierter Form in den § 2 transferiert.

Zu Z 5 (§ 4)

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Zitatänderung folgt aus der Neugestaltung des § 1.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 2)

§ 5 Abs. 2 wird der Ausdrucksweise des § 8 StVG angepaßt (Gefangenenhäuser, Strafvollzugsanstalten). Die „Arbeitsbelohnungen“ heißen jetzt „Arbeitsvergütungen“; der Anspruch darauf ist gemäß § 54 Abs. 7 StVG (abgesehen von der dort erwähnten Ausnahme des § 113 StVG) der Pfändung entzogen; er kann daher — mit dieser Ausnahme — auch nicht einem Zurückbehaltungsrecht unterliegen.

Zu Z 7 (§ 6)

§ 6 sieht anders als das bisherige Recht vor, daß die Zahlungsfrist von vierzehn Tagen nunmehr generell für alle Geldstrafen (auch für Ordnungs- und Mutwillensstrafen, die im Zivilverfahren ausgesprochen werden) gilt. Im übrigen entspricht § 6 dem bisherigen Recht.

Zu Z 8 (§ 7)

§ 7 enthält vor allem bloß sprachliche Änderungen; darüber hinaus wurde im Abs. 4 zur Verdeutlichung der Klammerausdruck „Revisor“ aufgenommen und ein Gesetzeszitat der neuen Rechtslage angepaßt.

Zu Z 9 (§ 8)

Durch die Anfügung des neuen Abs. 3 an den § 8 wird nunmehr klargestellt, daß grünbücherlich sichergestellte Gerichtsgebühren und Kosten erst nach 30 Jahren verjähren. Ähnliche Bestimmungen enthalten § 238 Abs. 4 BAO und § 68 Abs. 3 ASVG.

Zu Z 10 (§ 9)

Durch die Erhöhung der Wertgrenzen soll ein erheblicher Rationalisierungseffekt eintreten.

Zu Z 11 (§ 10)

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Zitatänderung folgt aus der Neugestaltung des § 6.

Zu Z 12 (§ 11)

Die Abs. 1 und 2 entsprechen im wesentlichen der bisherigen Rechtslage; im Abs. 1 wurde eine geringfügige sprachliche Veränderung vorgenommen (an die Stelle des Ausdruckes „des Bundes- schatzes“ treten die Worte „des Bundes“).

Durch die Neugestaltung des Abs. 3 wurde einer Anregung des Rechnungshofes entsprochen. Bei

366 der Beilagen

39

Beträgen, in denen die Wertgrenze des Abs. 3 nicht überschritten wird (Kleinbeträge), hat nunmehr aus Gründen der Verwaltungsökonomie die Erlassung eines Zahlungsauftrages zu unterbleiben.

Auch der neu eingeführte Abs. 4 dient der Verwaltungsvereinfachung; bei Beträgen, die 400 S nicht übersteigen, wäre die Zustellung eines Zahlungsauftrages in das Ausland mit einem oft unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand verbunden, während mit der Eintreibung des Betrages ohnedies kaum gerechnet werden kann.

Zu Z 13 (§ 11 a)

Da die Einbringung der Gerichtsgebühren im öffentlichen Interesse liegt (VwGH 21. November 1974, Z 1449/74, SlgNF 4758/F; VwGH 13. Februar 1975, Z 1733, 1850/74), sind die Verwaltungsbehörden, Gerichte und Sozialversicherungsträger zu verpflichten, den Einbringungsstellen bei Besorgung ihrer Aufgaben im Rahmen ihres sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereiches Amtshilfe zu leisten. Im übrigen entspricht § 11 a einer Anregung des Rechnungshofes und stellt eine korrespondierende Bestimmung zu § 360 ASVG dar. Die Verwaltungshilfe im Sinne des § 11 a umfaßt aber nicht die Einbringung im Wege der Verwaltungsexekution; die in den §§ 1 und 1 a genannten Beträge können zwangsweise nur auf die im § 11 angeführte Art hereingebracht werden.

Zu Z 14 (§ 12)

Die im § 12 Abs. 2 vorgenommene Zitatänderung folgt aus der Wiederverlautbarung der StPO im Jahre 1975 (BGBl. Nr. 631/1975).

Zu Z 15 (§ 13)

Die Zitatänderung wurde durch Einbeziehung der Ausfertigungskosten (§ 1 a) dem geltenden Recht angepaßt.

Zu Z 16 (§ 14)

Da der Einbringungserfolg bei den Zahlungsaufforderungen überdurchschnittlich gut ist, werden die Voraussetzungen zur Erlassung einer Zahlungsaufforderung in der Form neu gestaltet, daß der Kostenbeamte nunmehr im Regelfall zunächst eine Zahlungsaufforderung zu erlassen hat. Nur in den Fällen, in denen mit einer Zahlungsunwilligkeit oder Zahlungsunfähigkeit des Gebühren- oder Kostenschuldners gerechnet werden kann, wäre von der vorherigen Erlassung einer Zahlungsaufforderung abzusehen.

Zur Hereinbringung von Geld-, Ordnungs-, Mutwillens- und Zwangsstrafen sowie von Verfalls- und Haftungsbeträgen kann eine Zahlungsaufforderung nicht erlassen werden, weil diese Beträge weder zu den Gerichtsgebühren noch zu den Kosten zu zählen sind.

Zu Z 17 (§ 18)

Durch die neue Bestimmung des § 18, die dem § 453 Abs. 1 sowie dem § 453 a Z 5 und 6 ZPO in der Fassung des Art. V Z 75 der Zivilverfahrens-Novelle 1983 nachgebildet ist, wird die Möglichkeit eröffnet, das Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung der in den §§ 1 und 1 a GEG 1962 angeführten Beträge (insbesondere der Gebühren und Kosten) mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchzuführen.

Neu gegenüber dem § 453 Abs. 1 und § 453 a Z 5 und 6 ZPO ist die Regelung des § 18 Abs. 2 Z 2. Ohne diese Vorschrift müßten auch für den Fall des Einsatzes der automationsunterstützten Datenverarbeitung die Zahlungsaufforderungen und Zahlungsaufträge mit der Unterschrift dessen versehen sein, von dem die Erledigung stammt; das hätte aber zur Folge, daß die unter Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung hergestellten Zahlungsaufforderungen und Zahlungsaufträge zur Beisetzung der Unterschrift des Zeichnungsberechtigten den einzelnen Kostenbeamten der Gerichte zurückgesendet werden müßten, wodurch nicht nur hohe Kosten entstünden, sondern auch der durch die Automatisierung zu erzielende Rationalisierungseffekt wesentlich vermindert würde. Eine ähnliche Bestimmung enthält § 96 BAO.

Zum Artikel III (Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes 1975)

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Änderung folgt aus der Neugestaltung der Tarifpost 12 GJGebG 1985.

Zum Artikel IV (Änderung des Kartellgesetzes)

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Änderung folgt aus der Neugestaltung der Tarifposten 1 und 2 GJGebG 1985.

Zum Artikel V (Inkrafttreten, Aufhebungen, Übergangsbestimmungen, Vollziehung)

Zum § 1

§ 1 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit dem 1. Jänner 1985. Alle in bisherigen Vorschriften vorgesehenen Gebührenbefreiungen bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz keine andere Regelung vorsieht.

Zum § 2

Nach § 2 sollen die neuen Regelungen grundsätzlich für jene Verfahren gelten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht anhängig sind. Sonderbestimmungen gelten für Exekutionsverfahren, Pflegschafts- und Vormundschaftssachen sowie für Verfahren über Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklagen.

Zum § 3

Die Vollziehungsklausel entspricht dem BundesministerienG 1973.

Gegenüberstellung

des Wortlautes der §§ 1 bis 14 sowie des § 18 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 (geltende Fassung) und der im Art. II des Entwurfes vorgesehenen Fassung

Geltende Fassung

§ 1. Das Gericht hat nachstehende Beträge von Amts wegen einzubringen:

1. Gerichtsgebühren;
2. Geldstrafen aller Art, die von den Gerichten verhängt worden sind oder deren Einbringung nach besonderen Vorschriften den Gerichten obliegt, und von den Gerichten für verfallen erklärte Beträge, einschließlich von Haftungsbezügen;
3. die Kosten des Strafverfahrens im engeren Sinn und des Strafvollzuges, sofern sie nicht für uneinbringlich erklärt worden sind;
4. die Kosten der Vollstreckung einer Arreststrafe (Haft), die von einem Gericht als Ordnungs-, Mutwillens- oder Zwangsstrafe (Zwangsmittel) oder nach der Verordnung, betreffend die Behandlung der Winkelschreiber, RGBl. Nr. 114/1857, in der Fassung des Art. IX des Bundesgesetzes, BGBI. Nr. 26/1948, verhängt worden ist, sofern diese Kosten nicht von einer Partei vorschußweise berichtigt worden sind;
5. gegenstandlos geworden;
6. in bürgerlichen Rechtssachen alle Kosten, die aus Amtsgeldern berichtet wurden, sofern sie von einer Partei zu ersetzen sind. Solche Kosten sind insbesondere:
 - a) die Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes,
 - b) die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetsche und Beisitzer,
 - c) die Einschaltungskosten,
 - d) die anlässlich einer Beförderung oder Verwahrung von Personen, Tieren oder Sachen entstandenen Kosten, mit Ausnahme der Belohnung des Verwahrers;
7. die auf Grund besonderer Vorschriften aus Anlaß eines gerichtlichen Verfahrens für dritte Personen oder Stellen einzubringenden Beträge, insbesondere

Entwurf

§ 1. Das Gericht hat nachstehende Beträge von Amts wegen einzubringen:

1. Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren;
2. Geldstrafen aller Art, die von den Gerichten verhängt worden sind oder deren Einbringung nach besonderen Vorschriften den Gerichten obliegt, und von den Gerichten für verfallen erklärte Beträge, einschließlich von Haftungsbezügen;
3. die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges sowie der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 oder 2, § 22 oder § 23 StGB, sofern sie nicht für uneinbringlich erklärt worden sind;
4. die Kosten der Vollstreckung einer Arreststrafe (Haft), die von einem Gericht als Ordnungs-, Mutwillens- oder Zwangsstrafe (Zwangsmittel) oder nach der Verordnung betreffend die Behandlung der Winkelschreiber, RGBl. Nr. 114/1857, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, verhängt worden ist, sofern diese Kosten nicht von einer Partei vorschußweise berichtigt worden sind;
5. in bürgerlichen Rechtssachen alle Kosten, die aus Amtsgeldern berichtet wurden, sofern sie von einer Partei zu ersetzen sind. Solche Kosten sind insbesondere
 - a) die Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes,
 - b) die Vollzugs- und Wegegebühren der Gerichtsvollzieher und der gerichtlichen Zusteller,
 - c) die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetsche und Beisitzer,
 - d) die Einschaltungskosten,
 - e) die anlässlich einer Beförderung oder Verwahrung von Personen oder Sachen entstandenen Kosten, mit Ausnahme der Belohnung des Verwahrers;
6. die auf Grund besonderer Vorschriften aus Anlaß eines gerichtlichen Verfahrens für dritte Personen oder Stellen einzubringenden Beträge, insbesondere

Geltende Fassung

- a) die Belohnung des gerichtlichen Zwangsverwalters und die ihm rechtskräftig auferlegten Ersätze sowie die Belohnung des gerichtlich bestellten Verwahrers,
 - b) die gerichtlich bestimmten Gebühren der Notare für ihre Amtshandlungen, sofern der Notar um ihre Einhebung ersucht,
 - c) aufgehoben,
 - d) die Kosten der durch einen gerichtlich bestellten Revisor vorgenommenen Revision von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;

8. in bürgerlichen Rechtssachen die Kosten, die von einer ausländischen Behörde aus Anlaß der Erledigung eines Zustellungs- oder Rechtshilfeersuchens getragen wurden, auch wenn sie der ersuchten Behörde nicht zu ersetzen sind, sofern sich diese Kosten aus den in Erledigung des Ersuchens übersendeten Akten ergeben.

§ 1 a. (1) Ferner hat das Gericht nachstehende Beträge (Ausfertigungskosten) von Amts wegen einzubringen:

Gegenstand	Ausferti- gungs- kosten
1. in Mahnverfahren, in Mandatsverfahren, in Verfahren in Wechselstreitigkeiten, in Scheckrückgriffsverfahren, in Verfahren bei Streitigkeiten aus einem Bestandvertrag, in Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden und über Klagen gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte sowie in allen mittels Klage einzuleitenden gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen,	
a) wenn das Begehren auf eine Geldsumme lautet, die 2 000 S nicht übersteigt,	40 S
b) in den übrigen Verfahren vor den Bezirksgerichten und den Arbeitsgerichten	80 S
c) in den Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz	120 S;
2. in Exekutionsverfahren auf das bewegliche Vermögen, zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen sowie in allen Exekutionsverfahren zur Sicherung und in allen Verfahren über einstweilige Verfügungen,	
a) wenn die Geldsumme, die hereinzubringen oder zu sichern ist, 2 000 S nicht übersteigt,	40 S

Entwurf

- a) keine Änderung,
b) keine Änderung,
c) 'keine Änderung gegenüber der bisherigen lit. d,
d) entfällt.
7. Keine Änderung gegenüber der bisherigen Z 8.

§ 1 a. (1) Ferner hat das Gericht nachstehende Beträge (Ausfertigungskosten) von Amts wegen einzubringen:

Gegenstand	Ausferti- gungs- kosten
1. in allen mittels Klage einzuleitenden gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen sowie in Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte und im Bestandverfahren,	
a) wenn das Begehrten auf eine Geldsumme lautet, die 2 000 S nicht übersteigt,	80 S
b) in den übrigen Verfahren vor den Bezirksgerichten und den Arbeitsgerichten	150 S
c) in den Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz	200 S;
2. in Exekutionsverfahren auf das bewegliche Vermögen, zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen sowie in Exekutionsverfahren zur Sicherung und in allen Verfahren über einstweilige Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses,	
a) wenn die Geldsumme, die hereinzu bringen oder zu sichern ist, 2 000 S nicht übersteigt,	80 S

42

366 der Beilagen

G e l t e n d e F a s s u n g		E n t w u r f	
Gegenstand	Ausferti-gungs-kosten	Gegenstand	Ausferti-gungs-kosten
b) wenn eine Geldsumme hereinzubringen oder zu sichern ist, die zwar den Betrag von 2 000 S, nicht aber den im § 49 Abs. 1 JN genannten Betrag übersteigt,	80 S 120 S;	b) wenn eine Geldsumme hereinzubringen oder zu sichern ist, die zwar den Betrag von 2 000 S, nicht aber den im § 49 Abs. 1 JN genannten Betrag übersteigt,	150 S 200 S;
c) in allen übrigen Fällen		c) in allen übrigen Fällen	
3. in Exekutionsverfahren auf das unbewegliche Vermögen		3. in Exekutionsverfahren auf das unbewegliche Vermögen	
a) in den Fällen der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung	80 S 120 S;	a) in den Fällen der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung	150 S 200 S;
b) in den übrigen Fällen		b) in den übrigen Fällen	
4. in Verlassenschaftsverfahren, wenn eine Gebühr nach TP 10 des Tarifes zum GJGebGes. 1962 zu entrichten ist,	80 S;	4. in Verlassenschaftsverfahren, wenn eine Gebühr nach TP 8 des Tarifes zum GJGebG 1985 zu entrichten ist,	150 S;
5. in Grundbuchsachen und in Verfahren über die gerichtliche Hinterlegung von Urkunden zum Erwerb dinglicher Rechte an nicht verbücherten Liegenschaften und Bauwerken,		5. in Grundbuchsachen und in Verfahren über die gerichtliche Hinterlegung von Urkunden zum Erwerb dinglicher Rechte an nicht verbücherten Liegenschaften und Bauwerken,	
a) wenn eine Eintragung (die Hinterlegung einer Urkunde zum Erwerb) des Eigentums-, des Pfand- oder des Baurechtes oder eine Eintragung der Beschränkung durch das Wohnungseigentum begeht wird,	80 S	a) wenn eine Eintragung (die Hinterlegung einer Urkunde zum Erwerb) des Eigentums-, des Pfand-, des Bau- oder des Wohnungseigentumsrechts begeht wird,	150 S
b) wenn eine sonstige Eintragung (Hinterlegung oder Einreihung) begeht oder wenn ein Antrag gestellt wird, der zu einer sonstigen Eintragung (Hinterlegung oder Einreihung) führt,	40 S;	b) wenn eine sonstige Eintragung (Hinterlegung oder Einreihung) begeht oder wenn ein Antrag gestellt wird, der zu einer sonstigen Eintragung (Hinterlegung oder Einreihung) führt,	80 S;
6. in Registersachen,		6. in Registersachen,	
a) wenn eine nach TP 12 I des Tarifes zum GJGebGes. 1962 gebührenpflichtige Eintragung begeht wird,	40 S	a) wenn eine nach TP 10 I, II des Tarifes zum GJGebG 1985 gebührenpflichtige Eintragung begeht wird,	80 S
b) wenn eine nach TP 12 II des Tarifes zum GJGebGes. 1962 gebührenpflichtige Eintragung begeht wird,	80 S;	b) wenn eine nach TP 10 III des Tarifes zum GJGebG 1985 gebührenpflichtige Eintragung begeht wird,	150 S;
7. in anderen außerstreitigen Verfahren,		7. in anderen außerstreitigen Verfahren,	
a) wenn eine nach TP 14 lit. a oder b des Tarifes zum GJGebGes. 1962 gebührenpflichtige Amtshandlung begeht wird,...	40 S	a) wenn eine nach TP 12 lit. a, b oder c des Tarifes zum GJGebG 1985 gebührenpflichtige Amtshandlung begeht wird,	80 S
b) wenn eine nach TP 14 lit. c des Tarifes zum GJGebGes. 1962 gebührenpflichtige Amtshandlung begeht wird,	120 S;	b) wenn eine nach TP 12 lit. d des Tarifes zum GJGebG 1985 gebührenpflichtige Amtshandlung begeht wird,	200 S;
8. aufgehoben;			

G e l t e n d e F a s s u n g		E n t w u r f	
Gegenstand	Ausferti-gungs-kosten	Gegenstand	Ausferti-gungs-kosten
9. in Konkurs- und Ausgleichsverfahren für jede Eingabe sowie für Protokolle, die die Stelle einer Eingabe vertreten, für die die einschreitende Partei Gebühren nach TP 5 oder 6 des Tarifes zum GJGebGes. 1962 zu entrichten hat	40 S.	8. in Konkurs- und Ausgleichsverfahren für jede Eingabe sowie für Protokolle, die die Stelle einer Eingabe vertreten, für die die einschreitende Partei Gebühren nach TP 5 des Tarifes zum GJGebG 1985 zu entrichten hat	80 S.
(2) Die im Abs. 1 genannten Ausfertigungskosten sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, in Gerichtskostenmarken zu entrichten; zahlungspflichtig sind:		(2) Zahlungspflichtig sind:	
1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 der Kläger (Antragsteller) mit der Überreichung der Klage (des Antrages); der Beklagte (Antragsgegner) hat einen gleich hohen Betrag zu entrichten, wenn das Verfahren nicht spätestens in der ersten zur Vornahme der mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung durch Klagsrückziehung, Vergleich-, Versäumungs-, Verzichts- oder Anerkenntnisurteil beendet wird; er hat den Betrag am Schluß der ersten zur Vornahme der mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung beizubringen; tritt in der ersten zur Vornahme der mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung Ruhens des Verfahrens ein, so hat der Beklagte (Antragsgegner) den Betrag nur im Falle der Fortsetzung des Verfahrens beizubringen, und zwar dann, wenn er den Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens stellt, mit der Überreichung dieses Antrages, sonst bei der folgenden mündlichen Streitverhandlung;		1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 der Kläger (Antragsteller) mit der Überreichung der Klage (des Antrages);	
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 der betreibende Gläubiger (die gefährdeten Partei) mit der Überreichung des Antrages auf Bewilligung der Exekution oder der einstweiligen Verfügung;		2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 der betreibende Gläubiger (die gefährdeten Partei) mit der Überreichung des Antrages auf Bewilligung der Exekution oder der einstweiligen Verfügung;	
3. in den Fällen des Abs. 1 Z 4 derjenige, der die Pauschalgebühr zu entrichten hat, mit der Pauschalgebühr;		3. in den Fällen des Abs. 1 Z 4 derjenige, der die Pauschalgebühr zu entrichten hat, mit der Pauschalgebühr;	
4. in den Fällen des Abs. 1 Z 5 bis 7 der Antragsteller (Einschreiter) mit der Überreichung des Antrages;		4. in den Fällen des Abs. 1 Z 5 bis 7 der Antragsteller (Einschreiter) mit der Überreichung des Antrages;	
5. in den Fällen des Abs. 1 Z 8 und 9 der Einschreiter mit der Überreichung der gebührenpflichtigen Eingabe.		5. in den Fällen des Abs. 1 Z 8 der Einschreiter mit der Überreichung der gebührenpflichtigen Eingabe.	
(3) Die im Abs. 1 genannten Ausfertigungskosten sind auch dann nur einmal zu entrichten, wenn das Verfahren von mehreren Personen eingeleitet oder gegen mehrere Personen geführt wird oder wenn in einem Verfahren über mehrere Anträge zu entscheiden ist. Ist in einem Verfahren über mehrere Anträge zu entscheiden ist. Ist in einem Verfahren über mehrere Anträge zu entscheiden ist. Das gleiche gilt, wenn in einer Eingabe gleich-		(3) Die im Abs. 1 genannten Ausfertigungskosten sind auch dann nur einmal zu entrichten, wenn das Verfahren von mehreren Personen eingeleitet oder gegen mehrere Personen geführt wird oder wenn in einem Verfahren über mehrere Anträge zu entscheiden ist. Das gleiche gilt, wenn in einer Eingabe gleich-	

Geltende Fassung

entscheiden, für die verschieden hohe Ausfertigungskosten vorgesehen sind, so ist der höhere Betrag einmal zu entrichten. Das gleiche gilt für die im Abs. 2 Z 1 genannten Ausfertigungskosten, die der Beklagte (Antragsgegner) zu entrichten hat, wenn zwei oder mehrere Verfahren spätestens in der ersten zur Vornahme der mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung zur gemeinsamen Verhandlung verbunden werden. Werden Klage und Widerklage spätestens in der ersten zur Vornahme der mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung zur gemeinsamen Verhandlung verbunden, so entfallen die vom Beklagten (Widerbeklagten) nach Abs. 2 Z 1 zu entrichtenden Ausfertigungskosten.

(4) Ob die für die Ermittlung der Ausfertigungskosten maßgebenden Geldsummen 2 000 S oder die im § 49 Abs. 1 JN genannten Beträge übersteigen, ist nach dem Zeitpunkt der Einbringung der Klage (des Antrags) zu beurteilen.

(5) Die Bestimmungen des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962, BGBI. Nr. 289, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 119/1963, über die Haftung mehrerer zahlungspflichtiger Personen zur ungeteilten Hand (§ 6 Abs. 4), über die Haftung dritter Personen (§ 7), über die Befreiung auf Grund der Verfahrenshilfe (§§ 8, 9), über die Wirkung dieser Befreiung auf andere am Verfahren beteiligte Personen (§ 11), über die Ersatzpflicht des Gegners (§ 20), über die Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beträge (§ 41) sowie über die Erhöhung (§ 42 Abs. 1) finden auf die Ausfertigungskosten sinngemäß Anwendung.

§ 2. Die im § 1 Z 6 genannten Kosten sind, sofern hiefür kein Kostenvorschuß (§ 3) erlegt wurde oder keine andere Regelung getroffen ist, aus Amtsgeldern zu berichtigen; diese und die im § 1 Z 8 genannten Kosten sind von der Partei zu ersetzen, die nach den bestehenden Vorschriften hiezu verpflichtet ist. Mangels einer Vorschrift sind diese Beträge von jenen Beteiligten zu ersetzen, die sie veranlaßt haben oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wurde. Mehrere Personen, die zum Ersatz desselben Betrages verpflichtet sind, haften zur ungeteilten Hand.

(2) fehlt.

Entwurf

zeitig die Vornahme von mehreren Amtshandlungen bei verschiedenen Gerichten begeht wird. Ist in einem Verfahren über mehrere Anträge zu entscheiden, für die verschieden hohe Ausfertigungskosten vorgesehen sind, so ist der höhere Betrag einmal zu entrichten.

(4) Keine Änderung.

(5) Das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1985, BGBI. Nr. xxx, über die Art der Gebührenentrichtung (§ 4), über die Haftung mehrerer zahlungspflichtiger Personen zur ungeteilten Hand (§ 7 Abs. 4), über die Befreiung auf Grund der Verfahrenshilfe (§§ 8, 9), über die Wirkung dieser Befreiung auf andere am Verfahren beteiligte Personen (§ 12), über die Ersatzpflicht des Gegners (§§ 20, 21), über die Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beträge (§ 31) sowie über die Fehlbeträge und Haftung (§ 32) ist auf die Ausfertigungskosten sinngemäß anzuwenden.

§ 2. Die im § 1 Z 5 genannten Kosten sind, sofern hiefür kein Kostenvorschuß (§ 3) erlegt wurde oder keine andere Regelung getroffen ist, aus Amtsgeldern zu berichtigen; diese und die im § 1 Z 7 genannten Kosten sind dem Bund von der Partei zu ersetzen, die nach den bestehenden Vorschriften hiezu verpflichtet ist. Hiebei ist, wenn über die Kostenersatzpflicht der Parteien schon rechtskräftig entschieden worden ist, von dieser Entscheidung auszugehen. Mangels einer Vorschrift oder Entscheidung sind diese Beträge von denjenigen Beteiligten zu ersetzen, die sie veranlaßt haben oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wurde. Mehrere Personen, die zum Ersatz desselben Betrages verpflichtet sind, haften zur ungeteilten Hand.

(2) Sind in bürgerlichen Rechtssachen die Kosten einer Amtshandlung, die den Betrag von 2 000 S übersteigen, aus Amtsgeldern zu berichtigen oder berichtigt worden, so hat das erkennende Gericht (der Vorsitzende) mit der Auszahlungsanweisung oder, wenn die Auszahlung nicht vom Richter angeordnet wird, unverzüglich nach dieser Anweisung mit gesondertem Beschuß dem Grunde

Geltende Fassung

(3) fehlt.

§ 3. (1) In bürgerlichen Rechtssachen soll das Gericht, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, die Vornahme jeder mit Kosten verbundenen Amtshandlung von dem Erlag eines Kostenvorschusses abhängig machen, wenn die Partei, welche die Amtshandlung beantragt oder in deren Interesse sie vorzunehmen ist, nicht die Verfahrenshilfe genießt.

(2) Sind in bürgerlichen Rechtssachen die Kosten einer Amtshandlung, die den im § 448 ZPO genannten Betrag übersteigen, aus Amtsgeldern zu berichtigen oder berichtigt worden, so hat das Gericht (der Vorsitzende) mit der Auszahlungsanweisung oder, wenn die Auszahlung nicht vom Richter angeordnet wird, unverzüglich nach dieser Anweisung mit gesondertem Beschuß dem Grunde nach zu bestimmen, welche Partei in welchem Umfang diese Kosten zu ersetzen hat; hiebei ist, wenn über die Kostenersatzpflicht der Parteien schon rechtskräftig entschieden worden ist, von dieser Entscheidung auszugehen, sonst ist der § 40 ZPO anzuwenden. Gegen diesen Beschuß ist der Rekurs zulässig.

§ 4. Von der Einbringung der im § 1 Z 7 genannten Kosten ist abzusehen, wenn die zum Bezuge berechtigte Person oder Stelle darauf verzichtet oder erklärt, die Exekution selbst führen zu wollen.

§ 5. (1) Zur Sicherung des Anspruches auf die im § 1 angeführten Beträge steht dem Bunde schon vor der Entscheidung über den Anspruch das Zurückbehaltungsrecht an den in gerichtliche Verwahrung genommenen Geldbeträgen und beweglichen körperlichen Sachen des Zahlungspflichtigen einschließlich der erlegten Kostenvorschüsse zu. Das Zurückbehaltungsrecht unterliegt den gleichen Beschränkungen, die bei der Eintreibung der zu sichernden Beträge zu beachten sind.

(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Geldbeträge und bewegliche körperliche Sachen, die in die Verwahrung der gerichtlichen Gefangenenhäuser, Strafanstalten genommen werden. Das Bundesministerium für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung Arbeitsbelohnungen, Eigengeldbeträge und bewegliche kör-

Entwurf

nach zu bestimmen, welche Partei in welchem Umfang diese Kosten nach Abs. 1 zu ersetzen hat. Gegen diesen Beschuß ist der Rekurs zulässig.

(3) In den Fällen des § 70 ZPO ist der Gegner der zur Verfahrenshilfe zugelassenen Partei zum Ersatz der im § 1 Z 5 genannten Kosten, die die Verfahrenshilfe genießende Partei zu entrichten gehabt hätte, nur verpflichtet, soweit ihm die Kosten des Rechtsstreites auferlegt sind oder soweit er die Kosten durch Vergleich übernommen hat. Im Zweifel ist die Hälfte der Kosten einzuheben.

§ 3. Keine Änderung [Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt].

Entfällt (neue Regelung siehe § 2 Abs. 2).

§ 4. Von der Einbringung der im § 1 Z 6 genannten Kosten ist abzusehen, wenn die zum Bezuge berechtigte Person oder Stelle darauf verzichtet oder erklärt, die Exekution selbst führen zu wollen.

§ 5. (1) Keine Änderung.

(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Geldbeträge und bewegliche körperliche Sachen, die in die Verwahrung der gerichtlichen Gefangenenhäuser, Strafvollzugsanstalten oder Anstalten nach § 21 Abs. 1 oder 2, § 22 oder § 23 StGB genommen werden. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, durch Ver-

Geltende Fassung

perliche Sachen geringen Wertes vom Zurückbehaltungsrecht zur Gänze oder zum Teil auszunehmen, wenn und insoweit dies im Interesse des Strafvollzuges gelegen oder erforderlich ist, um den Verwahrungs- und Untersuchungshäftlingen, den Strafgefangenen die Möglichkeit zu sichern, von den ihnen in den einschlägigen Vorschriften zugestandenen Begünstigungen Gebrauch zu machen.

§ 6. (1) Wenn der Zahlungspflichtige die geschuldeten Beträge nicht sogleich erlegt oder diese nicht aus einem Kostenvorschuß berichtigt werden können, wird die Einbringung dieser Beträge von dem hiezu bestimmten Beamten des Gerichtes erster Instanz (Kostenbeamter) veranlaßt (Zahlungsauftrag). Der Zahlungsauftrag hat eine Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den Betrag binnen 14 Tagen, bei Geldstrafen binnen 8 Tagen, bei Zwangsfolge einzuzahlen (Einhebung). Für die Einhebung ist vom Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr von 20 S zu entrichten. Der Zahlungsauftrag ist ein Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

(2) Gegenstandlos geworden.

§ 7. (1) Gegen den Zahlungsauftrag ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Der Zahlungspflichtige kann aber, wenn er sich durch den Inhalt des Zahlungsauftrages beschwert erachtet, binnen 14 Tagen dessen Berichtigung verlangen, in Ansehung von Beträgen, die in Durchführung einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes in den Zahlungsauftrag aufgenommen wurden, jedoch nur dann, wenn die Zahlungsfrist unrichtig bestimmt wurde oder wenn der Zahlungsauftrag der ihm zugrunde liegenden Entscheidung des Gerichtes nicht entspricht.

(2) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung, doch kann der Kostenbeamte die Einbringung bis zur Entscheidung über den Berichtigungsantrag aufschieben, wenn dadurch die Hereinbringung nicht gefährdet wird. Gegen die Entscheidung des Kostenbeamten über einen Aufschiebungsantrag ist ein Rechtsmittel unzulässig. Ist die Einbringung aufgeschoben worden, so hat das Exekutionsgericht die etwa schon bewilligte Exekution auf Antrag der Einbringungsstelle (§ 11 Abs. 1) oder des Verpflichteten aufzuschieben (§ 42 EO).

(3) Dem Berichtigungsantrag kann der Kostenbeamte selbst stattgeben, wenn es sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit handelt. In allen übrigen Fällen entscheidet der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, wenn aber der Zahlungsauftrag von einem Oberlandesgericht erlassen wurde, der Präsident dieses Gerichts-

Entwurf

ordnung Eigengeldbeträge und bewegliche körperliche Sachen vom Zurückbehaltungsrecht zur Gänze oder zum Teil auszunehmen, wenn und insoweit dies im Interesse des Strafvollzuges gelegen oder erforderlich ist, um den Verwahrungs- und Untersuchungshäftlingen, den Strafgefangenen oder den Untergebrachten die Möglichkeit zu sichern, von den ihnen in den einschlägigen Vorschriften zugestandenen Begünstigungen Gebrauch zu machen.

§ 6. Wenn der Zahlungspflichtige die geschuldeten Beträge nicht sogleich erlegt oder diese nicht aus einem Kostenvorschuß berichtigt werden können, wird die Einbringung dieser Beträge von dem hiezu bestimmten Beamten des Gerichtes erster Instanz (Kostenbeamter) veranlaßt (Zahlungsauftrag). Der Zahlungsauftrag hat eine Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den Betrag binnen 14 Tagen bei Zwangsfolge einzuzahlen (Einhebung). Für die Einhebung ist vom Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr von 20 S zu entrichten. Der Zahlungsauftrag ist ein Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

Entfällt.

§ 7. (1) Gegen den Zahlungsauftrag ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Der Zahlungspflichtige kann aber, wenn er sich durch den Inhalt des Zahlungsauftrages beschwert erachtet, binnen 14 Tagen dessen Berichtigung verlangen. In Ansehung von Beträgen, die in Durchführung einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes in den Zahlungsauftrag aufgenommen wurden, gilt dies jedoch nur dann, wenn die Zahlungsfrist unrichtig bestimmt wurde oder wenn der Zahlungsauftrag der ihm zugrunde liegenden Entscheidung des Gerichtes nicht entspricht.

(2) Keine Änderung.

(3) Keine Änderung.

Geltende Fassung

hofes im Justizverwaltungsverfahren durch Bescheid. Er ist an die gestellten Anträge nicht gebunden, sondern kann den Zahlungsauftrag auch zum Nachteil des Zahlungspflichtigen ändern. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann er die Akten dem Bundesministerium für Justiz zur Entscheidung vorlegen. Dieses kann unrichtige Entscheidungen über Gebühren und Kosten innerhalb der Verjährungsfrist (§ 8) auch von Amts wegen aufheben oder abändern.

(4) Eine Berichtigung des Zahlungsauftrages von Amts wegen kann ferner der mit der Überprüfung der Gebührenbestimmung namens des Bundesschatzes betraute Beamte innerhalb der Verjährungsfrist (§ 8) vornehmen. Er soll eine Entscheidung des Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz oder des Oberlandesgerichtes (Abs. 3) nur herbeiführen, wenn es wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache angezeigt ist. Im übrigen nimmt er selbst die Berichtigung vor. Seine Entscheidung kann im Sinne der Abs. 1 bis 3 berichtigt werden; er kann einem solchen Berichtigungsantrag selbst stattgeben, wenn es sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit handelt.

(5) Hängt die Entscheidung über einen Berichtigungsantrag (Abs. 3) oder eine Berichtigung des Zahlungsauftrages von Amts wegen (Abs. 4) von der Richtigkeit der in der Unbedenklichkeitsbescheinigung bekanntgegebenen Bemessungsgrundlage (§ 29 GJGebGes. 1962) ab, so ist vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Finanzamtes, das die Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt hat, über die für die Bemessung der Eintragungsgebühr maßgeblichen Berechnungsgrundlagen einzuholen; ist ein die Grunderwerbsteuer oder die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffendes abgabenbehördliches Verfahren anhängig, so kann die Entscheidung bis zum rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens ausgesetzt werden.

(6) Das Verfahren ist gebührenfrei.

(7) Ein Rechtsmittel gegen den Berichtigungsbescheid ist ausgeschlossen.

§ 8. (1) Der Anspruch des Bundes auf Bezahlung der Gebühren und Kosten und der Anspruch auf Rückerstattung von unrichtig berechneten Gebühren und Kosten verjährten in drei Jahren. Die Verjährungsfristen beginnen mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem der Gebühren- und Kostenanspruch entstanden ist und die Person des Zahlungspflichtigen feststeht, frühestens jedoch mit rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens.

Entwurf

(4) Eine Berichtigung des Zahlungsauftrages von Amts wegen kann ferner der mit der Überprüfung der Gebührenbestimmung namens des Bundes betraute Beamte (Revisor) innerhalb der Verjährungsfrist (§ 8) vornehmen. Er soll eine Entscheidung des Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz oder des Oberlandesgerichtes (Abs. 3) nur herbeiführen, wenn es wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache angezeigt ist. Im übrigen nimmt er selbst die Berichtigung vor. Seine Entscheidung kann im Sinne der Abs. 1 bis 3 berichtigt werden; er kann einem solchen Berichtigungsantrag selbst stattgeben, wenn es sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit handelt.

(5) Hängt die Entscheidung über einen Berichtigungsantrag (Abs. 3) oder eine Berichtigung des Zahlungsauftrages von Amts wegen (Abs. 4) von der Richtigkeit der in der Unbedenklichkeitsbescheinigung bekanntgegebenen Bemessungsgrundlage (§ 26 GJGebG 1985) ab, so ist vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Finanzamtes, das die Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt hat, über die für die Bemessung der Eintragungsgebühr maßgeblichen Berechnungsgrundlagen einzuholen; ist ein die Grunderwerbsteuer oder die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffendes abgabenbehördliches Verfahren anhängig, so kann die Entscheidung bis zum rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens ausgesetzt werden.

(6) Keine Änderung.

(7) Keine Änderung.

§ 8. (1) Keine Änderung.

Geltende Fassung

(2) Die Verjährung wird durch die Aufforderung zur Zahlung, die Einbringung eines Ansuchens um Stundung oder Nachlaß und durch jede Eintreibungs-handlung unterbrochen.

(3) fehlt.

§ 9. (1) Die vorgeschriebene Zahlungsfrist kann auf Antrag verlängert oder die Entrichtung in Teilbeträgen gestattet werden (Stundung), wenn die Einbringung mit einer besonderen Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und entweder durch die Stundung nicht gefährdet oder Sicherheit geleistet wird. Über den Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu 100 000 S der Präsident des Oberlandesgerichtes. Er kann bis zum Betrage von 10 000 S seine Befugnis an den Leiter der Einbringungsstelle übertragen. Bei Beträgen über 100 000 S entscheidet das Bundesministerium für Justiz. Wird eine Rate nicht oder verspätet bezahlt, so wird die Stundung wirkungslos (Terminverlust).

(2) Gebühren und Kosten können auf Antrag nachgelassen werden, wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder wenn der Nachlaß im öffentlichen Interesse gelegen ist. Über den Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu 100 000 S der Präsident des Oberlandesgerichtes, sonst das Bundesministerium für Justiz.

(3) § 7 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Über die Aufschiebung der Einbringung entscheidet die Einbringungsstelle.

(4) Die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen im Justizverwaltungsverfahren durch Bescheid; ein Rechtsmittel ist unzulässig. Das Verfahren ist gebührenfrei.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Geldstrafen jeder Art und für die für dritte Personen oder Stellen einzubringenden Beträge (§ 1 Z 7).

§ 10. Nach fruchtlosem Ablauf der im Zahlungsauftrag bestimmten Leistungs-frist (§ 6 Abs. 1) verwandelt sich das Zurückbehaltungsrecht (§ 5) in ein gesetzli-ches Pfandrecht im Range des Zurückbehaltungsrechtes.

§ 11. (1) Ist der Zahlungspflichtige säumig, so ist der geschuldete Betrag im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung durch die Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht namens des Bundes einzutreiben.

Entwurf

(2) Keine Änderung.

(3) Soweit fällige Gerichtsgebühren und Kosten durch eine bucherliche Eintragung gesichert sind, kann innerhalb von dreißig Jahren nach erfolgter Eintragung gegen die Geltendmachung der durch das Pfandrecht gesicherten Forde- rung die seither eingetretene Verjährung der Beträge nicht eingewendet werden.

§ 9. (1) Die vorgeschriebene Zahlungsfrist kann auf Antrag verlängert oder die Entrichtung in Teilbeträgen gestattet werden (Stundung), wenn die Einbringung mit einer besonderen Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und entweder durch die Stundung nicht gefährdet oder Sicherheit geleistet wird. Über den Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu 300 000 S der Präsident des Oberlandesgerichtes. Er kann bis zum Betrage von 30 000 S seine Befugnis an den Leiter der Einbringungsstelle übertragen. Bei Beträgen über 300 000 S entscheidet das Bundesministerium für Justiz. Wird eine Rate nicht oder verspätet bezahlt, so wird die Stundung wirkungslos (Terminverlust).

(2) Gebühren und Kosten können auf Antrag nachgelassen werden, wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder wenn der Nachlaß im öffentlichen Interesse gelegen ist. Über den Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu 300 000 S der Präsident des Oberlandesgerichtes, sonst das Bundesministerium für Justiz.

(3) Keine Änderung.

(4) Keine Änderung.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Geldstrafen jeder Art und für die für dritte Personen oder Stellen einzubringenden Beträge (§ 1 Z 6).

§ 10. Nach fruchtlosem Ablauf der im Zahlungsauftrag bestimmten Leistungs-frist (§ 6) verwandelt sich das Zurückbehaltungsrecht (§ 5) in ein gesetzliches Pfandrecht im Range des Zurückbehaltungsrechtes.

§ 11. (1) Ist der Zahlungspflichtige säumig, so ist der geschuldete Betrag im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung durch die Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht namens des Bundes einzutreiben.

Entwurf

(2) Keine Änderung.

(3) Würde der geschuldete Betrag außer der Einhebungsgebühr die Wertgrenze von 50 S nicht übersteigen (Kleinbetrag), so hat die Erlassung eines Zahlungsauftrages zu unterbleiben und es ist von der Eintreibung abzusehen; diese Bestimmung ist jedoch auf Geldstrafen und auf solche Kleinbeträge nicht anzuwenden, die deshalb einzubringen sind, weil der Zahlungspflichtige die Schuld nicht zur Gänze berichtigt hat (Restbeträge).

(4) Lautet ein Zahlungsauftrag, der in das Ausland zuzustellen wäre, auf einen Betrag, der 400 S nicht übersteigt, so ist von der Zustellung des Zahlungsauftrages und der Eintreibung abzusehen.

§ 11 a. Die Verwaltungsbehörden und die Gerichte sind verpflichtet, den in Vollziehung dieses Bundesgesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Einbringungsstellen sowie der Kostenbeamten der Gerichte im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen; in gleicher Weise haben auch die Sozialversicherungsträger (der Hauptverband) Verwaltungshilfe zu leisten.

§ 12. (1) Keine Änderung.

(2) Kann eine Geldstrafe nicht eingebbracht werden, so ist die für diesen Fall bestimmte oder nach § 220 ZPO oder § 7 StPO 1960 auszusprechende Freiheitsstrafe in Vollzug zu setzen. Wurde eine Geldstrafe nur zum Teil eingebbracht, so ist die für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit bestimmte Freiheitsstrafe nur im Verhältnis des noch geschuldeten Restes zu vollziehen.

§ 13. (1) Von der Einbringung der im § 1 angeführten Gebühren und Kosten ist abzusehen, wenn mit Grund angenommen werden darf, daß sie mangels eines Vermögens erfolglos bleiben wird.

(2) Keine Änderung.

§ 14. Der Kostenbeamte hat vor Erlassung des Zahlungsauftrages (§ 6 Abs. 1) den Zahlungspflichtigen auffordern, fällig gewordene Gerichtsgebühren oder Kosten binnen acht Tagen zu entrichten (Zahlungsaufforderung). Eine

Geltende Fassung

(2) Soll nicht nur Zwangsvollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen (§§ 249 bis 289 EO) geführt werden, so kann die Einbringungsstelle die Finanzprokuratur ersuchen, die Exekution zu führen.

(3) Lautet der Zahlungsauftrag (§ 6 Abs. 1) außer der Einhebungsgebühr lediglich auf einen Betrag, der 50 S nicht übersteigt (Kleinbetrag), so ist von der Eintreibung abzusehen; diese Bestimmung ist jedoch auf Geldstrafen und auf solche Kleinbeträge nicht anzuwenden, die deshalb einzubringen sind, weil der Zahlungspflichtige die Schuld nicht zur Gänze berichtigt hat (Restbeträge).

(4) fehlt.

§ 11 a. fehlt.

§ 12. (1) Geldstrafen dürfen nur insoweit eingetrieben werden, als dadurch der notdürftige Unterhalt des Verpflichteten und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.

(2) Kann eine Geldstrafe nicht eingebbracht werden, so ist die für diesen Fall bestimmte oder nach § 220 ZPO oder § 7 StPO 1960 auszusprechende Freiheitsstrafe in Vollzug zu setzen. Wurde eine Geldstrafe nur zum Teil eingebbracht, so ist die für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit bestimmte Freiheitsstrafe nur im Verhältnis des noch geschuldeten Restes zu vollziehen.

§ 13. (1) Von der Einbringung der im § 1 angeführten Gebühren und Kosten ist abzusehen, wenn mit Grund angenommen werden darf, daß sie mangels eines Vermögens erfolglos bleiben wird.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 findet auf die im § 1 Z 3 genannten Kosten keine Anwendung. Wann von deren Einbringung abzusehen ist, bestimmt die Strafprozeßordnung.

§ 14. Der Kostenbeamte kann vor Erlassung des Zahlungsauftrages (§ 6 Abs. 1) den Zahlungspflichtigen auffordern, fällig gewordene Gerichtsgebühren oder Kosten binnen acht Tagen zu entrichten (Zahlungsaufforderung). Eine

Geltende Fassung

Zahlungsaufforderung soll insbesondere dann ergehen, wenn mit der Entrichtung des Betrages gerechnet werden kann.

§ 18. Gegenstandslos gewesen.

Entwurf

Zahlungsaufforderung kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn mit der Entrichtung des Betrages nicht gerechnet werden kann.

§ 18. (1) Das Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung der in den §§ 1 und 1 a angeführten Beträge sowie der Einhebungsgebühren kann mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt werden.

(2) Für diese Verfahren, die mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt werden, gelten folgende Besonderheiten:

1. Die §§ 11, 12 und 47 Abs. 4 zweiter und dritter Satz des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, sind nicht anzuwenden; die Betriebsordnung gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes ist vom Bundesminister für Justiz zu erlassen;

2. Ausfertigungen bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung;

3. der Bund haftet für durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachte Schäden aus Fehlern bei der Durchführung dieser Verfahren; die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht; im übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden.

Gegenüberstellung

des Wortlautes des § 27 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 (geltende Fassung) und der im Art. III des Entwurfes vorgesehenen Fassung

Geltende Fassung

§ 27. (1) Für die im § 26 genannten Verfahren ist die in der Tarifpost 14 lit. b des Tarifes zum Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 bestimmte Pauschalgebühr zu entrichten.

Entwurf

§ 27. (1) Für die im § 26 genannten Verfahren ist die in der Tarifpost 12 lit. c des Tarifes zum Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1985 bestimmte Pauschalgebühr zu entrichten.

Gegenüberstellung

des Wortlautes des § 121 des Kartellgesetzes (geltende Fassung) und der im Art. IV des Entwurfes vorgesehenen Fassung

Geltende Fassung

§ 121. Für Verfahren nach § 34 gelten die Tarifposten 1 bis 3 des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962, BGBl. Nr. 289, sinngemäß; der Streitwert ist mit 30 000 S anzunehmen.

Entwurf

§ 121. Für Verfahren nach § 34 gelten die Tarifposten 1 und 2 des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1985 sinngemäß; der Streitwert ist mit 30 000 S anzunehmen.